

Der Gemeinschaftswald in Nordrhein-Westfalen

Der Gemeinschaftswald in Nordrhein-Westfalen

Heft 20
der Schriftenreihe der Landesforstverwaltung
Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis

7	Vorwort
8	Gemeinschaftswald in Nordrhein-Westfalen Christoph Ewers
19	Waldbauliche Situation und Umwandlungskonzepte im Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein Helmut Ahlborn
23	Konzept für eine aufwands- und kostengünstige Unterbau-/Voranbaumaßnahme in durchwachsenden Niederwaldbeständen Helmut Ahlborn
25	Aus einem Vortrag des Kreishauberg-Oberförsters Paul Sorg (1932)
30	Neugründung einer Waldgenossenschaft am Beispiel der Waldgenossenschaft Wickersbach Alfred Büdenbender, Helmut Ahlborn
34	Anhang Gesetz über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen - Gemeinschaftswaldgesetz - (vom 8. April 1975, in der Fassung der letzten Änderung, in Kraft getreten am 1. Januar 2008)
44	Autoren
45	Schriftenreihe der Landesforstverwaltung NRW
46	Impressum

Vorwort



Liebe Leserinnen und Leser,

der Gemeinschaftswald ist eine alte Waldbesitzerform, die in Nordrhein-Westfalen historisch-nutzungsbedingt eine besondere Bedeutung hat. Immerhin sind auch heute noch rund 5 % der Gesamtwaldfläche als Waldgenossenschaften organisiert, und über 17.000 Waldbesitzer haben über ihre ideellen Anteile Eigentum am Wald. Deshalb ist es nicht verwunderlich, wenn es zur Regulierung dieser Verhältnisse ein eigenständiges Gesetz gibt. Dieses Gesetz über den Gemeinschaftswald besteht nunmehr seit 35 Jahren und hat sich in dieser langen Zeit ohne nennenswerte Änderungen bewährt.

Innerhalb des Gemeinschaftswaldes, repräsentiert über die Siegerländer Hauberggenossenschaften, die Olper Jahn- und Konsortenschaften, die Wittgensteiner Waldgenossenschaften sowie die gemeinschaftlichen Holzungen, wurde in unterschiedlicher Form die Waldbewirtschaftung durchgeführt. Als Besonderheit bildete sich im Bereich des Siegerlandes die traditionelle Haubergswirtschaft schon früh als nachhaltige Vielfachnutzung von Niederwäldern heraus. Diese Niederwaldwirtschaft ist heute überwiegend einer modernen Hochwaldwirtschaft gewichen. Relikte der alten Haubergswirtschaft sind noch rund 3.000 ha Niederwälder, deren Nutzung zur Brennholzgewinnung in den letzten Jahren eine Renaissance erlebt. In deren Folge steigt auch wieder das Interesse an Waldanteilen. Bedingt durch hohe Energiekosten und die Förderung der Erzeugung von regenerativer Energie hat die Nachfrage nach Brennholz so stark zugenommen, dass die Brennholzabgabe teilweise nur noch an die Anteilseigner der Waldgenossenschaften selbst vorgenommen wird.

Bei der Bewältigung der Folgen des Orkans „Kyrill“ hat sich das rechtliche Konstrukt Gemeinschaftswald auch deshalb bewährt, weil in den Waldgenossenschaften ein Vorstand für alle Anteilseigner gemeinsam, schnell und unbürokratisch für die Gesamtfläche entscheiden und handeln kann. Hier zeigen sich deutliche Vorteile gegenüber dem Kleinstprivatwald, so dass der Gemeinschaftswald auch verbunden mit dem häufig schwindenden Interesse vieler kleiner Privatwaldbesitzer eine Waldbesitzerform der Zukunft sein könnte.

Die Beiträge im vorliegenden Heft spannen deshalb einen Bogen von der Entwicklung der Rechtsverhältnisse im Gemeinschaftswald über waldbauliche Aspekte der Niederwaldbewirtschaftung und der Umwandlung in Hochwald früher und heute bis hin zu den Möglichkeiten und Chancen der Neugründung von Waldgenossenschaften.

A handwritten signature in blue ink, which appears to read "Frank-D. Richter". The signature is fluid and cursive.

Frank-Dietmar Richter
Leiter des Landesbetriebs
Wald und Holz NRW



Gemeinschaftswald in Nordrhein-Westfalen

Christoph Ewers, Bürgermeister der Gemeinde Burbach

Einführung

Der Gemeinschaftswald in Nordrhein-Westfalen umfasst ca. 41.750 ha, das sind etwa 4,5 % der Gesamtwaldfläche des Landes. Es handelt sich von seiner Herkunft her überwiegend um Waldbesitz altrechtlicher Gemeinschaften, deren Rechtsverhältnisse seit 1975 einheitlich durch das „Gesetz über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen“ (Gemeinschaftswaldgesetz NRW, siehe Anhang) geregelt sind und die seitdem als Waldgenossenschaften bezeichnet werden.

Gemeinschaftswald im Sinne dieses Gesetzes definiert sich zum einen durch seine besondere eigentumsrechtliche Form, nach der das Eigentum an Grundstücken und Waldbeständen den Anteilberechtigten gemeinschaftlich zusteht. Zum anderen wird er durch den Geltungsbereich des Gesetzes (§ 1) auf diejenigen gemeinschaftlichen Waldungen beschränkt, die vor 1975 unter die dort genannten

fünf Vorgängergesetze fallen. Sein historischer Ursprung liegt überwiegend unmittelbar oder mittelbar in alten deutschrechtlichen Markenverfassungen. Teilweise ist die Entstehung von Gemeinschaftswald jedoch auch historisch anders begründet, z. B. durch die Ablösung von Nutzungsberechtigungen. Für einige heutige Waldgenossenschaften liegt die Entstehungsgeschichte im Dunkeln.

Geschichtlich bedingt ist die Lage des Gemeinschaftswaldes in Nordrhein-Westfalen regional begrenzt. Über 90 % der Waldgenossenschaften liegen in den Kreisen Olpe und Siegen-Wittgenstein, einige wenige im Hochsauerlandkreis, im Oberbergischen Kreis und im Kreis Höxter. In den Kreisen Olpe und Siegen-Wittgenstein umfassen die Waldgenossenschaften zusammen 32 % der Gesamtwaldfläche, im Bereich des ehemaligen Forstamtes Siegen sogar 76 %.

Die nachfolgende Tabelle verschafft einen Überblick über Größe, Struktur und Lage der Waldgenossenschaften.

Struktur des Gemeinschaftswaldes in Nordrhein-Westfalen

Regionalforstamt	Unterbereich	Anzahl Waldgenossenschaften (WG)	Waldfläche	Anzahl Anteilseigner	Fläche größte WG	Fläche kleinste WG	Anzahl WG mit staatl. Anteilen	auf Fläche umgerechnete staatl. Anteile	Mitgliedschaft in Forstbetriebsgemeinschaft (FBG)	Anzahl WG ohne Vertrag LB
Siegen-Wittgenstein	Siegen	93	16.512	9.728	862	0,25	0	0	15	3
	Hilchenbach	103	13.696	5.279	862	1,53	0	0	45	8
Kurkölnisches Sauerland	Olpe	57	5.592	1.516	466,8	2,92	17	1.860,4	57	0
Oberes Sauerland	Winterberg/Medebach	12	3.647	549	601	70	1	95	0	0
Hochstift	Bad Driburg	6	820	370	255,9	15	0	0	7	0
Bergisches Land	Waldbröl	3	200	72	80,6	49	0	0	1	0
Soest-Sauerland	Olsberg	4	1.180	92	583,9	107	0	0	4	0
Rhein-Sieg-Erft	Eitorf	1	95	23			0	0		0
2009		279	41.742	17.629	862	0,25	18	1.955,4	129	11
2002		330	41.226	19.011	746,8	0,7	19	1.890		
1984		381	42.328	19.000						
1969		383	44.369	18.824	700	0,25		2.800		

Da Geschichte und Entwicklung der Waldgenossenschaften unterschiedlich sind, gibt es keinen Zusammenhang zwischen der Größe von Waldgenossenschaften und der Anzahl der Anteilberechtigten. So bestehen sowohl große Waldgenossenschaften mit nur wenigen Anteilberechtigten, als auch kleine Waldgenossenschaften mit vielen Anteilberechtigten. Ungefähr 25 % der Waldgenossenschaften sind über 200 ha groß, weitere 25 % jedoch auch kleiner als 10 ha.

Staatliche Anteile an Waldgenossenschaften gibt es in größerem Umfang nur im Kreis Olpe. Hier hat das Land Nordrhein-Westfalen v.a. in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts Anteile erworben, weil weder bei Landwirten noch bei Gemeinden Kaufinteresse bzw. Finanzmittel für den Ankauf von Anteilen vorhanden waren.

Der Vergleich dieser Zahlen mit den Strukturdaten aus dem Jahr 1969 zeigt nur geringfügige Veränderungen. Die geringere Anzahl der Waldgenossenschaften im Jahr 2009 gegenüber 1969 ist überwiegend auf Zusammenlegungen von Waldgenossenschaften zurückzuführen, die zugunsten einer besseren forstlichen Bewirtschaftung und einer vereinfachten Verwaltung durchgeführt wurden.

Einige Waldgenossenschaften haben sich aufgelöst, weil sich alle Anteile in der Hand eines Anteilberechtigten befanden. Die Flächenverluste des Gemeinschaftswaldes beruhen vor allem auf Waldflächenverlusten durch die Entstehung von Bau- und Verkehrsflächen (z.B. Autobahn A 45). Neugründungen von Waldgenossenschaften sind kaum erfolgt.

Nach 35 Jahren Gemeinschaftswaldgesetz kann somit festgestellt werden, dass ein wesentliches Anliegen des Gesetzgebers, nämlich der Erhalt des Gemeinschaftsvermögens als Voraussetzung einer sinnvollen und geregelten forstlichen Bewirtschaftung im Interesse der Allgemeinheit und der Anteilberechtigten (§ 21 GwaldG), erreicht worden ist.

Nahezu alle Waldgenossenschaften in NRW bestanden bereits vor Inkrafttreten des Gemeinschaftswaldgesetzes NRW als Vereinigungen mit gemeinschaftlichem Waldbesitz. Ihre Verhältnisse und die Inhalte der heutigen rechtlichen Regelungen können nur vor dem Hintergrund der geschichtlichen Entwicklung der Waldbesitzstruktur verstanden werden.



Abb. 1: Blick von der Tiefenrother Höhe bei Wilgersdorf über das Siegerland

Zur Geschichte des Gemeinschaftswaldes

Rechtliche Ursprünge

Die Notwendigkeit, die Waldnutzung zu regeln, hat sich erst mit zunehmender Sesshaftwerdung der Menschen, stärkerer Inanspruchnahme und damit Verknappung der Produkte des Waldes ergeben. Während der Begriff „Mark“ zunächst nur die Bedeutung von „Grenze“ besaß, bezeichnete er später ein von Grenzen umschlossenes Gebiet, das in der Regel zu einer Siedlung gehörte, außerhalb der Feldflur gelegen war und von den Bewohnern gemeinschaftlich genutzt wurde. Marken konnten Ödland, Weideflächen, Gewässer oder auch Wald sein (WEGENER 1981). Im Mittelalter, etwa zwischen dem 11. und 13. Jahrhundert, hatte sich eine genossenschaftliche Nutzung des Waldes innerhalb der Marken entwickelt und etabliert. Mit der Zeit stiegen durch Bevölkerungszunahme die Ansprüche an den Wald. Regional kam es zu Waldverwüstungen. Die genossenschaftliche Nutzung musste neu geregelt werden, die Markgenossenschaften entstanden. Wesentliches Kennzeichen war ihre Doppelgestalt. Die körperschaftlich verstandene Mark als Ganzes auf der einen und die einzelnen Genossen auf der anderen Seite waren zugleich am Vermögen unmittelbar berechtigt. Im Unterschied zum römischen Recht kannte das deutsche Recht jedoch keine von der Person ihrer Mitglieder abstrahierte juristische Person (SCHLEBERGER et al. 1969).

Die rechtlichen Regelungen unterlagen auch zunehmend dem Einfluss von Grund- und Landesherren oder entstanden sogar erst unter deren Einfluss. Sie erhoben häufig erstmals eigentumsrechtliche Ansprüche im Sinne des römischen Rechtes, welches nur Eigentum natürlicher oder juristischer Personen kannte, während die gemeinschaftliche Nutzung der Markgenossen vorher eine Trennung von Eigentum und Nutzung nicht erforderlich gemacht hatte und nicht bewirtschaftetes Land nach alt-deutschem Rechtsbewusstsein herrenlos war. Die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in verschiedenen Regionen Deutschlands führten vor dem Hintergrund des stärker werdenden Machtkampfes um Grundeigentum und in Folge kriegerischer Ereignisse, unterschiedlicher wirtschaftlicher Entwicklung und Bevölkerungsdichte, teilweiser Übernutzung des Waldes und vieler anderer Gründe zu einer bunten Vielfalt rechtlicher Regelungen zur Nutzung des Waldes.

Spätestens durch die im 19. Jahrhundert verstärkt einsetzende Teilungsgesetzgebung sind die meisten der alten Markgenossenschaften beseitigt worden. Das Gemeinschaftseigentum wurde in reales Einzeleigentum umgewandelt (SCHLEBERGER et al. 1969). In vielen Fällen verloren auch die Markgenossenschaften das Eigentum an

Grund und Boden an den Landesherren oder später an die politische Gemeinde, wobei die Berechtigten lediglich Nutzungsrechte behielten. Teilweise beruhte dies auf freiwilligen Vereinbarungen, teilweise aber auch auf Entscheidungen der Verwaltung oder der Gerichte.

Die Aufteilung der gemeinschaftlich genutzten Marken wurde durch das preußische Landeskulturedikt von 1811, die preußische Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 und die rheinische Gemeinheitsteilungsordnung von 1851 befördert. Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts erkannte man die nachteiligen Folgen, welche der überall entstandene Splitterbesitz für die Forstwirtschaft mit sich gebracht hatte. Um ein weiteres Fortschreiten der als schädlich erkannten Entwicklung zu verhindern, wurde 1881 das „Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen“ erlassen. Dieses verbot die Realteilung aller auf die Markenverfassung zurückgehenden Eigentumsgenossenschaften.

In einzelnen Gegenden Deutschlands hat das Gemeinschaftseigentum am Wald dadurch bis in die heutige Zeit Bestand und ist damit unter Berücksichtigung der dargestellten Entwicklung direkt auf die alten Markgenossenschaften zurückzuführen. Das Gesetz über die gemeinschaftlichen Holzungen legte auch fest, dass in Gemeinheitsteilungsverfahren Wald als Abfindung Mitgliedern einer alten Eigentumsgenossenschaft oder Nutzungsberechtigten an Gemeindewaldungen nur als Gesamtabfindung zugewiesen werden darf (§ 1). Dies hat zur Entstehung zahlreicher weiterer Gemeinschaftswaldungen geführt.

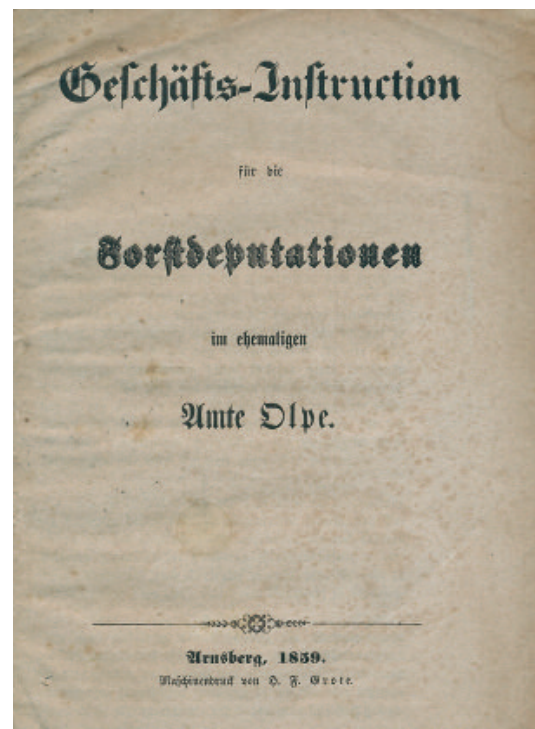


Abb. 2: Die Forstdeputationen im ehemaligen Amt Olpe hatten „in allen die Verwaltung der Hauberge betreffenden Angelegenheiten sowohl den Behörden und den einzelnen Haubergsgenossen als auch anderen Personen gegenüber die Haubergs-Genossenschaften zu vertreten“.

Die Herkunft der nordrhein-westfälischen Waldgenossenschaften

Die Herkunft der heutigen Waldgenossenschaften in Nordrhein-Westfalen ist regionalgeschichtlich unterschiedlich. Als flächen- und zahlenmäßig bedeutendste sind die Siegerländer Hauberggenossenschaften, die Olper Jahn- und Konsortensschaften, die Wittgensteiner Waldgenossenschaften und die gemeinschaftlichen Holzungen anderer Regionen zu nennen.

Die Siegerländer Hauberggenossenschaften

Die Siegerländer Hauberggenossenschaften umfassen mit fast 30.000 ha den größten Teil der Gemeinschaftswälder. Sie sind direkt auf markgenossenschaftliche Ursprünge zurückzuführen und eng mit der Entwicklung der Eisenindustrie im Siegerland verbunden. Schon in der vorchristlichen La-Tène-Zeit (jüngere Eisenzeit, etwa 400 v. Chr. bis zur Zeitenwende) haben Eisenerzgewinnung und Eisenherstellung im Siegerland durch Kelten und Germanen stattgefunden (BECKER 1991). Die Waldnutzung zur Holzkohleherstellung ist durch Funde alter Meilerstellen aus dieser Zeit nachgewiesen. Im Mittelalter blühte die Eisenerzgewinnung erneut auf. Man benötigte große Holzmengen (Holzkohle), um das Eisen herauszuschmelzen. Der ursprüngliche Buchenwald verschwand zusehends, Holzknappeit drohte. Es entwickelte sich die Haubergwirtschaft, eine allen Ansprüchen der damaligen Menschen an die Bodennutzung gerecht werdende, weitgehend nachhaltige Waldfeldwirtschaft.

Der Wald in den Haubergen bestand überwiegend aus den stockausschlagfähigen Baumarten Eiche und Birke. Er wurde alle 15-20 Jahre genutzt. Das Holz diente der Holzkohleherstellung, Rinde wurde als Lohe zur Gerberei verwendet. Auf den jeweiligen Schlagflächen des genutzten Haubergs wurde nach entsprechender Bodenbearbeitung Getreide eingesät. Wenn der Stockausschlag eine gewisse Höhe erreicht hatte, trieb man das Vieh ein.



Abb. 3: Kohlenmeiler bei Walpersdorf. Die Köhlerei war als Gewerbe eng mit der Haubergwirtschaft im Siegerland verknüpft. Foto aus einem Dia-Vortrag des Kreishauberg-Oberförsters Paul Sorg aus dem Jahr 1932

Schon 1562 wurde die Haubergwirtschaft mit der „Holz- und Waldordnung des Grafen Johann zu Nassau“ erstmals geregelt. Weitere Haubergordnungen durch die nassauischen Landesherren folgten. 1834 wurde die erste preußische Haubergordnung für die Siegener Hauberggenossenschaften erlassen. Sie wurde durch die bis 1975 gültige Haubergordnung von 1879 abgelöst.

Die Haubergordnung von 1879 regelte die Eigentumsverhältnisse, indem wie schon 1834 festgeschrieben wurde, dass die Hauberge ungeteiltes und unteilbares Gesamteigentum der Besitzer sind (§ 2). Gleichzeitig konnten die Genossen frei über ihre Anteile verfügen (§ 7). Die Nutzungsregeln (§§ 11-13) waren auf die Hauberg- und damit Niederwaldwirtschaft abgestellt. Die Vertretung nach außen erfolgte durch den Vorstand, und die Rechte von Vorstand und Genossenschaftsversammlung waren klar voneinander abgegrenzt. Die Rechtsaufsicht lag beim Landrat des Kreises und in zweiter Instanz bei der Bezirksregierung (§ 29). Für alle Genossenschaften des Kreises musste ein Haubergschöffenrat gebildet werden, der aus dem Landrat (später Oberkreisdirektor) und sechs von den Haubergvorstehern gewählten Schöffen bestand (§ 25). Dieser Schöffenrat war z.B. für die Genehmigung von Grundstücksverkäufen aus dem Gemeinschaftsvermögen oder die Wahl von Forstsachverständigen zuständig.

Der Erhalt der genossenschaftlichen Struktur des Waldbesitzes ist wohl wesentlich den konsequenten forstrechtlichen Regelungen der Landesherren zu verdanken. Die nach 1815 zuständige preußische Regierung setzte diese Entwicklung durch den Erlass regionalspezifischer Gesetze fort (WEGENER 1981).

Die Haubergwirtschaft gehört inzwischen der Vergangenheit an. Im ausgehenden 19. und vor allem im 20. Jahrhundert hat sich auf dem größten Teil der Flächen der Hauberggenossenschaften eine moderne Hochwaldwirtschaft entwickelt. Lediglich auf immer geringer werdenden Flächen wird Niederwaldwirtschaft fortgeführt, die jedoch ausschließlich der Brennholzgewinnung dient.



Abb. 4: Haubergschöffenrat bei einer Besichtigungsfahrt um 1930. Foto aus einem Dia-Vortrag des Kreishauberg-Oberförsters Paul Sorg aus dem Jahr 1932

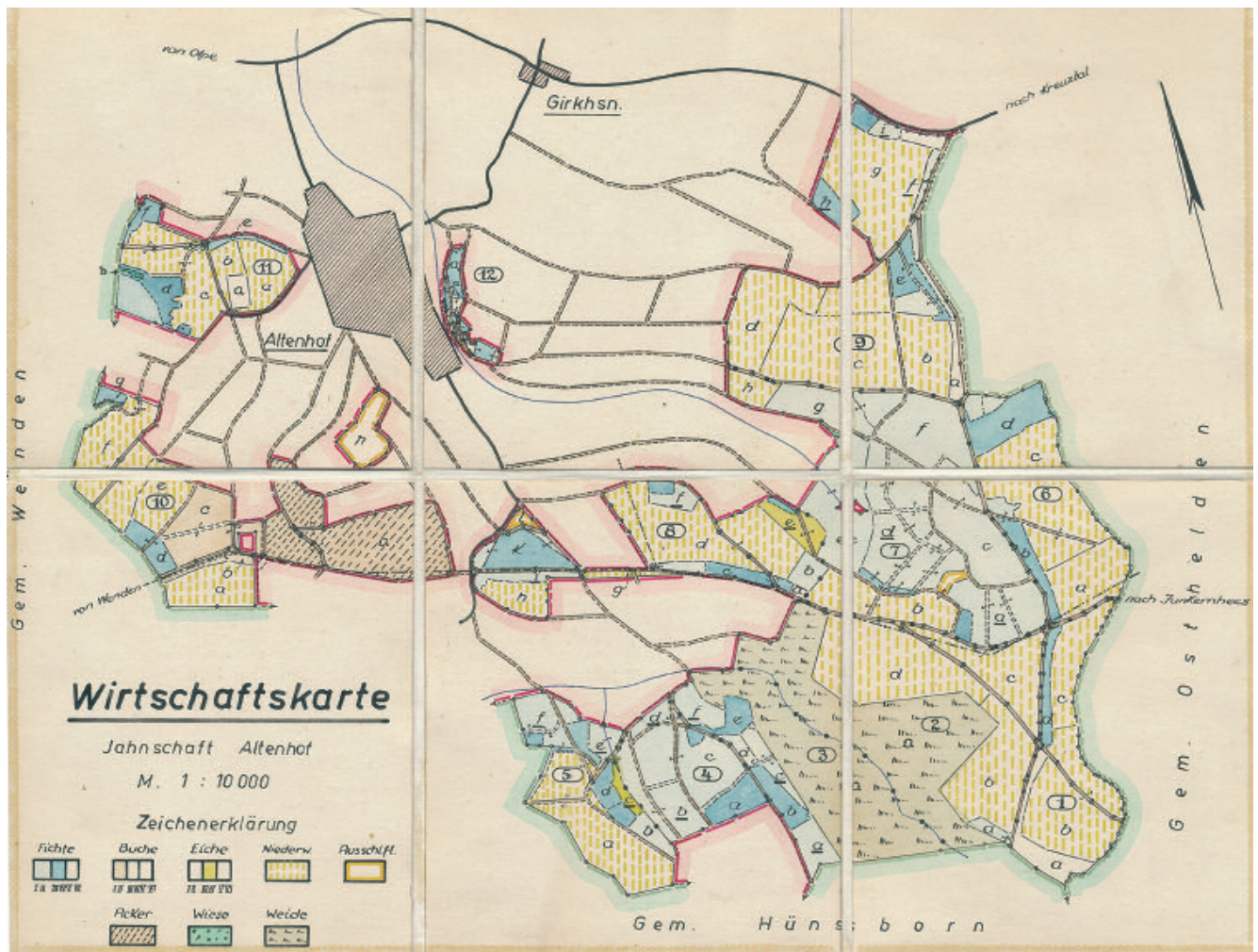


Abb. 5: Wirtschaftskarte der Jahnschaft Altenhof mit eingezeichneten Niederwaldflächen, um 1950

Die Olper Jahn- und Konsortenschaften

Auch im Olper Raum war die Waldnutzung des Mittelalters wesentlich von dem Bedarf der Eisenindustrie geprägt, die Entwicklung ähnlich. Im Gegensatz zu den klaren Vorgaben der nassauischen Regierung im Siegerland fehlten im Olper Raum jedoch gleichermaßen stringente forstrechtliche Regelungen des Fürstbischofs von Köln, die den Erhalt der genossenschaftlichen Strukturen gesichert hätten. So kam es schon im 16. und 17. Jahrhundert zur Aufteilung vieler Marken. Die fränkische Erbteilung (Realerbteilung), nach der das Erbe unter sämtlichen Nachkommen aufgeteilt wurde, führte bei gleichzeitiger Bevölkerungszunahme zu einer zunehmenden Besitzersplitterung, die eine geregelte forstliche Bewirtschaftung der Flächen immer mehr erschwerte. Die zwischen 1803 und 1816 zuständige hessische Regierung erließ 1810 deshalb die „Großherzoglich-Hessische Forstordnung für das Amt Olpe“, welche die Einteilung in Forstbezirke vorschrieb, in denen das Einzeleigentum durch Gemeinschaftseigentum abgelöst werden sollte.

Die preußische Regierung setzte diese Entwicklung fort, die Gründung der Jahnschaften (die einzelnen Schläge

wurden als „Jahn“ bezeichnet) erfolgte nach und nach in den folgenden Jahrzehnten. Man unterteilte damals den ganzen Holzboden des ehemaligen Amtes Olpe in Bezirke, die von den bisherigen Besitzern als „gemeinschaftlich werdende Masse“ (§ 4 Olper Forstgesetz) in ideellen Anteilen in einem einheitlichen Betrieb bewirtschaftet wurden. Die Jahnschaften sind somit nicht direkt auf die Markenverfassung zurückzuführen, das Gemeinschaftseigentum wurde durch staatlichen Hoheitsakt erst im 19. Jahrhundert begründet.

Das bis 1975 geltende Olper Forstgesetz von 1897 beseitigte rechtliche Unklarheiten seiner Vorgängergesetze und enthielt viele der Siegener Haubergordnung entsprechende Regelungen. Dadurch, dass im Gegensatz zu den Regelungen der Haubergordnung jedoch der Hauptgemeindebeamte per Gesetz Jahnschaftsvorsteher war (§ 14 Olper Forstgesetz), waren staatliche Einflussnahme und Abhängigkeit bei den Jahnschaften deutlich größer als bei den Siegerländer Hauberggenossenschaften.

Die Entstehung der Konsortenschaften ist historisch nicht bis ins Letzte geklärt. Vermutlich haben sie sich jedoch schon im 16./17. Jahrhundert durch freiwilligen Verzicht ein-

zelner Eigentümer auf reale Erbteilung gebildet, also schon lange vor der hessischen Forstordnung von 1810 (PETER 2001). Statt der Realteilung wurde eine Idealteilung vorgenommen, durch welche die Konsortenschaften entstanden. Sie wurden dann in die Olper Forstordnung von 1810 einbezogen und waren somit seit Beginn des 19. Jahrhunderts den Jahnschaften rechtlich gleichgestellt.

Die Wittgensteiner Waldgenossenschaften

Die Wittgensteiner Waldgenossenschaften sind auf der Grundlage des „Waldkulturgesetzes für den Kreis Wittgenstein“ von 1854 nach und nach durch staatlichen Hoheitsakt entstanden. Absicht des Gesetzes war die Zusammenlegung bis dahin extensiv genutzter Flächen zu größeren Einheiten, die forstlich bewirtschaftet werden sollten. Eine Waldgenossenschaft entstand auf Antrag mindestens eines Grundstückseigentümers, wenn nicht die Mehrheit der Beteiligten ausdrücklich widersprach (§ 1). Es bestand die Pflicht, weitere Grundstücke auf Antrag in die Waldgenossenschaft aufzunehmen. Eigentum an Grund und Boden stand ausschließlich der Waldgenossenschaft zu, die auch ausdrücklich den Rechtsstatus einer juristischen Person inne hatte (§ 3). Die Waldgenossen besaßen lediglich durch „Holzaktien“ verkörperte Mitgliedschaftsrechte.

Gemeinschaftswald nach dem Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen

Die meisten übrigen Waldgenossenschaften fielen vor 1975 unter das „Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen“ von 1881. Sie sind allerdings von sehr unterschiedlicher historischer Herkunft. Sie kommen v.a. im Hochsauerlandkreis im Bereich der Forstämter Schmallenberg und Olsberg vor, daneben in kleinerer Zahl in den Kreisen Olpe und Siegen sowie im Oberbergischen Kreis. Die meisten dieser Gemeinschaftswaldungen sind das Ergebnis von Gemeinheitsteilungs-, Ablösungs- und Flurbereinigungsverfahren nach verschiedenen, zu unterschiedlichen Zeiten geltenden Spezialgesetzen, bei denen häufig eine Mehrheit von Berechtigten eine Abfindung in Waldgrundstücken zur gesamten Hand erhalten hatte. Für einen Teil der Markenwälder im Hochsauerlandkreis kann jedoch angenommen werden, dass eine direkte Linie zur alten Markenverfassung besteht und eine Markenteilung und spätere Wiederbegründung gemeinschaftlichen Besitzes trotz der Teilungsbestrebungen im 16. und 17. Jahrhundert nicht stattgefunden hat (WEGENER 1981).

Eine weitere besondere Form des Gemeinschaftswaldes, der seit 1881 unter dem Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen stand, sind die Waldnachbarschaften im Raum Waldbröl im Bergischen Land. Ihr genauer Ursprung ist nicht bekannt. Erste urkundliche Erwähnungen stammen aus der

Mitte des 17. Jahrhunderts. Einige der Waldnachbarschaften gaben sich im 19. Jahrhundert eigene „Statuten“, in denen sie die Rechtsverhältnisse auf der Basis alter Traditionen festschrieben und die teilweise den Bestand des Gemeinschaftswaldes gesichert haben. Andere Waldnachbarschaften wurden im 19. Jahrhundert realgeteilt.

Bei einigen anderen Gemeinschaftswäldern ist die Entstehungsgeschichte nicht mehr nachzuvollziehen. Um den Anwendungsbereich des Gesetzes von der Entstehungsgeschichte unabhängig zu machen, legte das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen deshalb in § 1 fest, dass unter das Gesetz alle Eigentums-genossenschaften fallen, „sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Gemeinschaft durch ein besonderes privatrechtliches Verhältnis entstanden ist.“

Das „Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen“ von 1881 sollte den sowohl von ihrer Geschichte, ihrer Tradition als auch von ihrer Struktur her so unterschiedlichen Gemeinschaftswäldern - soweit sie nicht bereits unter andere Spezialgesetze fielen - mit wenigen Bestimmungen (zehn Paragraphen) eine einheitliche Grundlage geben. Sie sollte die Realteilung verhindern, durch eine strengere staatliche Aufsicht die forstliche Bewirtschaftung verbessern und die Innen- und Außenvertretung der Genossenschaften klarer regeln.

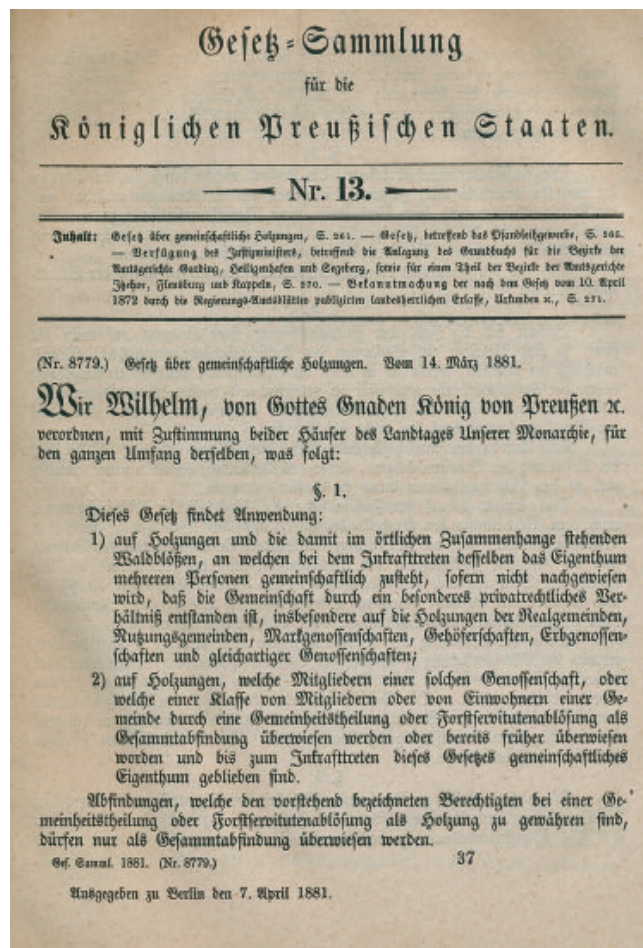


Abb. 6: Titelblatt des Gesetzes über gemeinschaftliche Holzungen, 1881

Das Gemeinschaftswaldgesetz von 1975

Schon bei der Entwurfsfassung für das Landesforstgesetz von 1969 wurde die Notwendigkeit erkannt und diskutiert, das Recht für den Gemeinschaftswald neu zu gestalten, da es zersplittert, veraltet und vielfach unvollständig war. In ihrer Rechtsform waren die Gemeinschaftswaldungen weder dem BGB, dem Handels- und Genossenschaftsrecht, noch dem öffentlichen Recht angepasst. Die rechtlichen Verhältnisse orientierten sich teilweise noch an deutschrechtlichen Vorstellungen oder sogar an örtlich bestehendem Gewohnheitsrecht. Dies führte zunehmend zu Schwierigkeiten im Rechtsverkehr, bei der Verwaltung und vor Gericht. Darüber hinaus entsprachen die Regelungen zum großen Teil nicht mehr den Ansprüchen an eine moderne Forstwirtschaft. Da die Überführung der alten Vorschriften für den Gemeinschaftswald in neues Recht umfangreicher Vorarbeiten bedurfte, überließ man dies einem eigenen Gesetz. So wurde im neu gefassten Landesforstgesetz 1969 lediglich festgelegt, dass es für die Vereinigungen nach der Haubergordnung von 1879, dem Olper Forstgesetz von 1897, dem Wittgensteiner Waldkulturgesetz von 1854 und dem Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen von 1881 bei den besonderen Vorschriften dieser Gesetze blieb (§ 40).

Der Regierungspräsident in Arnsberg erhielt schon 1968 vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Auftrag, eine Untersuchung zur „Vorbereitung eines Gesetzes betr. den Gemeinschaftswald in NW“ anzustellen, in der die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse der Gemeinschaftswaldungen des Landes aufgezeigt werden sollten. Der fast 140-seitige Bericht lag im Herbst 1969 vor. Er enthielt umfassende Statistiken über die Gemeinschaftswälder in den verschiedenen Regionen des Landes, beschrieb deren historische Herkunft und rechtlichen Verhältnisse und entwarf Eckpunkte für ein neu zu schaffendes Gesetz.

Um einen größtmöglichen Konsens aller Betroffenen zu erreichen, setzte man einen „Beirat zur Vorbereitung eines Gesetzes über den Gemeinschaftswald in Nordrhein-Westfalen“ ein, der aus Vertretern aller Arten von Gemeinschaftswaldungen sowie Behördenvertretern bestand und das erste Mal am 9. 7. 1970 tagte. Die Diskussionen in diesem Beirat haben wohl wesentlich dazu beigetragen, dass das Gesetz sich bewährt hat und der Rahmen bis heute allgemein akzeptiert ist. Die Verabschiedung und Veröffentlichung des „Gesetzes über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen – Gemeinschaftswaldgesetz –“ erfolgte 1975.

Das Gemeinschaftswaldgesetz von 1975 hat vier Eckpunkte, die auch die wesentlichen Abschnitte dieses Gesetzes bilden:



Abb. 7: Landesforstgesetz für Nordrhein-Westfalen in der Fassung von 1980

1) Zusammenfassung aller Anteilberechtigten in einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Waldgenossenschaft)

Bei den meisten alten Gemeinschaftswäldern stand das Vermögen den Anteilberechtigten zur gesamten Hand zu. Dies wollte man beibehalten, bzw. für alle Waldgenossenschaften festschreiben. Ohne weitere Regelungen hätte dies jedoch nach BGB bedeutet, dass die Gesamthandsgemeinschaft nur im einheitlichen Zusammenwirken aller, das heißt einstimmig, Entscheidungen über Maßnahmen oder Verfügungen über das Gemeinschaftsvermögen hätte treffen können. Es musste somit ein Weg gefunden werden, der die Gemeinschaft auf der Basis von Mehrheitsentscheidungen handlungsfähig macht. Deshalb wurde im Gemeinschaftswaldgesetz festgelegt, dass die Anteilseigner eine Waldgenossenschaft bilden, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Die Waldgenossenschaft hat lediglich die Funktion, das Gemeinschaftsvermögen zu bewirtschaften und zu verwalten. Sie wird nicht selbst Eigentümerin des Gemeinschaftsvermögens. Sie kann durch ihre Organe (Genossenschaftsversammlung und Vorstand) über Mehrheitsentscheidungen gemäß Gesetz und Satzung tätig werden.

Die Festlegung der Rechtsform war einer der am heftigsten diskutierten Punkte bei der Entwurfsfassung des Gesetzes. Vor allem die Vertreter der bisher privatrechtlich organisier-

ten Vereinigungen wollten an ihrer Rechtsform festhalten. Die Körperschaft des öffentlichen Rechts wurde jedoch aus guten Gründen den Rechtsformen des BGB oder des Genossenschaftsrechts vorgezogen. Zum einen waren die meisten Gemeinschaftswälder nach überwiegender (allerdings nicht unumstrittener) Rechtsauffassung bereits Körperschaften des öffentlichen Rechts. Vor allem hatten jedoch die denkbaren Alternativen, als die der wirtschaftliche Verein nach BGB sowie die Genossenschaft nach dem Genossenschaftsgesetz gesehen wurden, gravierende Nachteile: „Wollte (...) der Landesgesetzgeber die Überführung der Gemeinschaftswaldungen in eine der bürgerlich-rechtlichen Formen anordnen, so müsste er sich in wesentlichen Fragen der Möglichkeit zu einer eigenen Gestaltung begeben. So würde es zum Beispiel nicht möglich sein, die grundsätzliche Unauflösbarkeit der Waldgenossenschaften sicherzustellen oder Einfluss auf die rechtliche Gestaltung der Mitgliedschaftsrechte zu nehmen. (...) Die Genossenschaft nach dem Genossenschaftsgesetz ist ihrer ganzen Art nach auf die Person der Mitglieder und nicht auf die bodenrechtliche Beteiligung abgestellt. Sie erfordert außerdem eine nicht geschlossene Mitgliederzahl“ (LANDTAG NRW 1974). Darüber hinaus war die organschaftliche Außenvertretung für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts leicht zu regeln. Nicht zuletzt wollte man durch diese Rechtsform die Übernahme hoheitlicher Rechte ermöglichen, welche die Waldgenossenschaft insoweit innehat, als sie nach § 16 Umlagen zur Deckung der Ausgaben festlegen kann.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird betont, dass der Gemeinschaftswald durch diese Rechtsform nicht

zum öffentlichen Wald wird und damit nicht noch weitergehenden Verpflichtungen wie der Kommunal- oder Staatswald unterliegt, sondern Privatwald bleibt. Er kann durch die im Gemeinschaftswaldgesetz genannten Bindungen jedoch als „gebundener Privatwald“ bezeichnet werden.

Zur Verdeutlichung ist die Rechtskonstruktion noch einmal in der untenstehenden Grafik dargestellt.

2) Das Verbot der Aufteilung der zum Gemeinschaftsvermögen gehörenden Waldflächen

Das Verbot der Aufteilung der zum Gemeinschaftsvermögen gehörenden Flächen liegt sowohl im Interesse der Allgemeinheit als auch im Interesse der Anteilberechtigten. Eine Aufteilung würde zu einer Besitzersplitterung führen, die eine geregelte, nachhaltige forstliche Bewirtschaftung erschweren oder unmöglich machen würde. Gerade diesem, vor allem in Realteilungsgebieten augenscheinlichen Problem versucht die forstliche Gesetzgebung des Bundes und der Länder seit mehreren Jahrzehnten zu begegnen, indem der Zusammenschluss von Waldbesitzern zur teilweisen gemeinsamen Bewirtschaftung als Strukturverbesserungsmaßnahme besonders gefördert wird.

Insofern war es folgerichtig, die Aufteilung nicht zuzulassen. Dies entsprach im Übrigen den Regelungen der meisten Vorgängergesetze, welche außer dem Wittgensteiner Waldkulturgesetz die Aufteilung zumindest nur in Ausnahmefällen vorsahen.

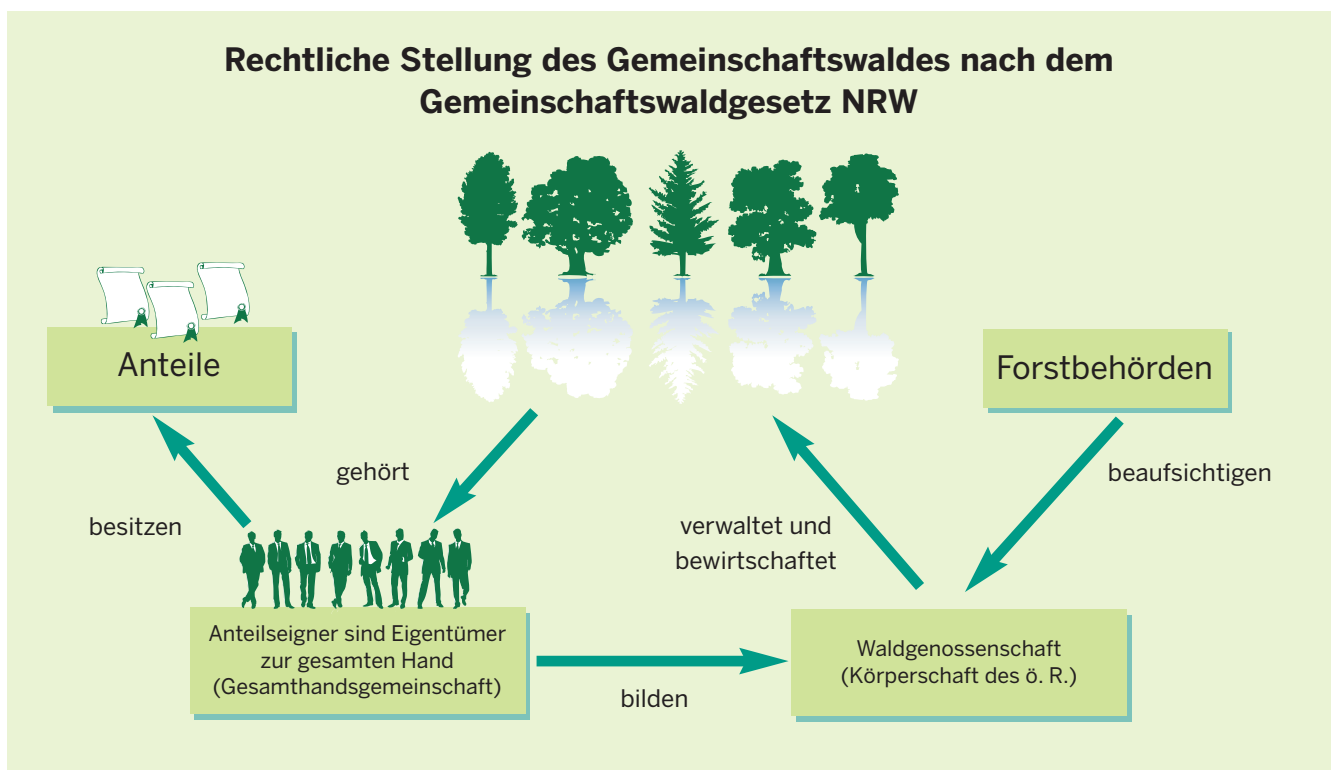


Abb. 8: Rechtliche Stellung des Gemeinschaftswaldes

3) Einheitliche Bewirtschaftungsgrundsätze für alle Arten des Gemeinschaftswaldes

Die Bewirtschaftungsgrundsätze und -regelungen der alten Spezialgesetze für den Gemeinschaftswald waren unvollständig, veraltet, z.T. auf Niederwaldwirtschaft abgestellt oder fehlten ganz. Deshalb war es ein besonderes Anliegen des Gesetzgebers, einheitliche Bewirtschaftungsregeln für alle Arten des Gemeinschaftswaldes im Anhalt an die Regelungen des Landesforstgesetzes und angepasst an eine moderne Hochwaldwirtschaft in das Gesetz aufzunehmen. Der Gemeinschaftswald ist daher auf der Grundlage langfristiger Pläne (Forsteinrichtung, d.h. Betriebsplan oder -gutachten) zu bewirtschaften. Dies sichert die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung und entspricht den Regelungen des Landesforstgesetzes für den übrigen Privatwald insofern, als für diesen die subventionierte Betreuung durch die Forstbehörden vom Vorliegen einer Forsteinrichtung abhängig gemacht wird.

Darüber hinaus sind im Gemeinschaftswald jährliche Wirtschaftspläne aufzustellen, die denen des Kommunalwaldes angepasst sind. Dies geht über die Regelungen für den übrigen Privatwald hinaus. Der Gesetzgeber begründet die unterschiedliche Behandlung damit, „dass beim Gemeinschaftswald die Beziehungen des einzelnen Mitgliedes der Gemeinschaft zum Gegenstand des Eigentumsrechts weniger konkret als beim Alleineigentum sind. Den einzelnen Berechtigten interessiert die Ausgestaltung und Verfügbarkeit des das Eigentum vermittelnden Anteils häufig mehr als der Eigentumsgegenstand selbst. Durch die jährlichen Pläne soll den einzelnen Berechtigten aber auch die Möglichkeit eröffnet werden, detaillierte Kenntnisse über die jährlich geplanten Maßnahmen zu erlangen“ (LANDTAG NRW 1974). Ebenfalls über die Regelungen für den übrigen Privatwald hinausgehend ist die in § 25 gesetzte Pflicht zur forstfachlichen Betreuung durch forstliche Fachkräfte.

4) Die Möglichkeit der Zusammenlegung und Neubildung von Waldgenossenschaften

Die Möglichkeit der Zusammenlegung von Waldgenossenschaften verbessert die Struktur des Waldbesitzes und entspricht damit einer zentralen forstpolitischen Zielsetzung. Nach wie vor gibt es viele kleine Waldgenossenschaften, deren sinnvolle forstliche Bewirtschaftung durch die geringe Flächengröße erschwert wird und für die sich der für eine Waldgenossenschaft zu betreibende Verwaltungsaufwand kaum lohnt. Das in den §§ 26ff. beschriebene Zusammenlegungsverfahren wird vom zuständigen Amt für Agrarordnung durchgeführt und ist kostenfrei. Im Kreis Siegen-Wittgenstein ist diese Möglichkeit umfangreich wahrgenommen worden, so dass sich die Zahl der Waldgenossenschaften dort durch Zusammenlegung seit Inkrafttreten des Gemeinschaftswaldgesetzes um über 100 Waldgenossenschaften verringert hat.

Die Neubildung von Waldgenossenschaften wird durch das Gemeinschaftswaldgesetz aus den gleichen forstpolitischen Gründen ermöglicht. Sie kann jedoch nur auf freiwilliger Basis erfolgen. In vielen Realteilungsgebieten wäre es sinnvoll, Kleinstflächen zu einer Waldgenossenschaft zusammenzuführen. Es ist jedoch trotz kleinster, kaum bewirtschaftbarer Flächen und einem abnehmenden Interesse der Waldbesitzer an ihrem Wald kaum möglich, Eigentümer für die Überführung von realem Eigentum in Gemeinschaftseigentum zu gewinnen. Deshalb ist von dieser Möglichkeit in der Zeit von 1975 bis 2002 nur in zwei Fällen Gebrauch gemacht worden.

Das Gemeinschaftswaldgesetz besteht in seinen wesentlichen Bestimmungen seit seiner ersten Fassung vom 8.4.1975 unverändert. Nach Auffassung sowohl von Waldbesitzervertretern als auch der Forstbehörden hat sich das Gesetz bewährt. Die anfänglich umstrittene und von vielen argwöhnisch betrachtete Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts ist inzwischen allgemein akzeptiert. Sie hat zur Rechtsklarheit und zum Erhalt des Gemeinschaftswaldes beigetragen. Die Aufsicht durch die Forstbehörden wird zurückhaltend durchgeführt, eine verstärkte staatliche Einflussnahme ist nicht zu beobachten. Auch die Bewirtschaftungsgrundsätze haben sich bewährt. Forsteinrichtungen liegen flächendeckend vor, es wird nach jährlichen Wirtschaftsplänen gearbeitet. Mit nahezu allen Waldgenossenschaften haben die zuständigen unteren Forstbehörden Betreuungsverträge abgeschlossen. Die Betreuung findet je nach Engagement und forstlichen Kenntnissen der Vorstände in unterschiedlicher Intensität statt.



Abb. 9: Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Forstliche Standorts- und Vegetationskunde bei einer Exkursion in Neunkirchen-Zeppenfeld

Bedauerlich ist allerdings das zunehmend mangelnde Interesse der meisten Anteilseigner. Die starke Besitzersplitterung, der damit einhergehende geringe Wert der Anteile sowie die schwindende Verbundenheit mit dem Wald wirken sich nachteilig auf das genossenschaftliche Leben aus. Bedeutenden Einfluss auf die forstliche Bewirtschaftung nimmt daher in den meisten Waldgenossenschaften nur der Vorstand, häufig der Vorsteher alleine. Wie bei anderen Waldbesitzarten auch, wird die Realisierung einer Gewinn bringenden Vermarktung der forstlichen und nicht-forstlichen Produkte des Waldes sich entscheidend auf die weitere Entwicklung des Gemeinschaftswaldes auswirken.

Literatur

BECKER, A. (1991): Der Siegerländer Hauberg. Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft einer Waldwirtschaftsform. Kreuztal: Die Wielandschmiede.

LANDTAG NRW (1974): Drucksache 7/3806. Entwurf eines Gesetzes über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen – Gemeinschaftswaldgesetz –

LORSBACH, J. (1953): Hauberge und Hauberggenossenschaften des Siegerlandes. Dissertation. Karlsruhe: C.F. Müller.

PETER, A. (2001): Eine bodenrechtliche Dokumentation altrechtlicher Gemeinschaften in ländlichen Räumen. Diplomarbeit: Institut für Städtebau, Bodenordnung und Kulturtechnik, Universität Bonn. Unveröff.

PÖPPINGHAUS, G. (1966): Forstpolitische und forstgeschichtliche Probleme des Körperschaftswaldes Nordrhein-Westfalen. Dissertation: Juristische Fakultät, Universität Freiburg. Deutsche Nationalbibliothek.

SCHENCK, J. H. (1774): Juristisch-Oekonomische Abhandlung von den Haubergen des Fürstenthums Nassau-Siegen. Nachdr. hrsg. von W. Güthling. Vorländer, Siegen 1962.

SCHLEBERGER et al. (1969): Bericht zur Vorbereitung eines Gesetzes betr. den Gemeinschaftswald NRW. Vervielfältigter Bericht des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 30.9.1969 an den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf. Unveröff. Mschr.

WEGENER, H.-J. (1981): Westfalen-Lippes Gemeinschaftswald in Wirtschaft und Politik vergangener Jahrhunderte. Allgemeine Forstzeitschrift 36: 565-568.



Waldbauliche Situation und Umwandlungskonzepte im Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein

Helmut Ahlborn, Landesbetrieb Wald und Holz NRW

„Von den nützlichsten Holzarten wächst aber das Eichen- und Birkenholz am häufigsten in den Haubergen. Die Hauberge werden daher auch in Birken- und Eichenhauberge eingeteilt. Die Hauberge heißen Eichenhauberge, worin fast nichts als Eichenholz steht oder worin das Eichenholz vor dem Birkenholz praedominiert, und so werden im Gegensatz die Hauberge Birken-Berge genannt, worin das Birkenholz vor dem Eichenholz die Oberhand hat“ (SCHENCK 1774).

Dieses Zitat schildert die Gegebenheiten über einen Zeitraum von mehreren Jahrhunderten im Siegerland, deren Auswirkungen bis heute zu spüren sind und die die Waldbewirtschaftung auf großen Flächenanteilen im Gemeinschaftswald noch nachhaltig beeinflussen.

Nach Ablösung der Holzkohle durch Steinkohle als Hauptenergieträger bei der Stahlproduktion und durch Wegfall der Nachfrage nach anderen Produkten aus der Haubergswirtschaft (z. B. Lohrinde, Zwischenfruchtanbau, Viehweide) war die jahrhundertlang betriebene Form der Waldbewirtschaftung nicht mehr ertragreich. Deshalb wurden unterschiedliche Konzepte zur Umwandlung der Niederwälder in ertragreichere Hochwälder erstellt und umgesetzt. Unter Berücksichtigung

- der Wünsche der Waldbesitzer über die weitere Form der Waldbewirtschaftung
- der wirtschaftlichen Situation der Waldbesitzer
- der Verfügbarkeit von Fördermitteln
- der Nachfrage nach Holz aus dem Wald

wurden große Teile der Niederwaldflächen in Hochwald umgewandelt. So reduzierte sich allein in den Jahren von 1949 bis 1966 der Anteil der Niederwaldfläche um ca. 20 % bei einem Anstieg der Nadelholzfläche von 28 % auf 40 %.

Die folgende Grafik zeigt die Situation der Baumartenverteilung im ehemaligen Forstamt Siegen als Beispiel für das gesamte Siegerland:

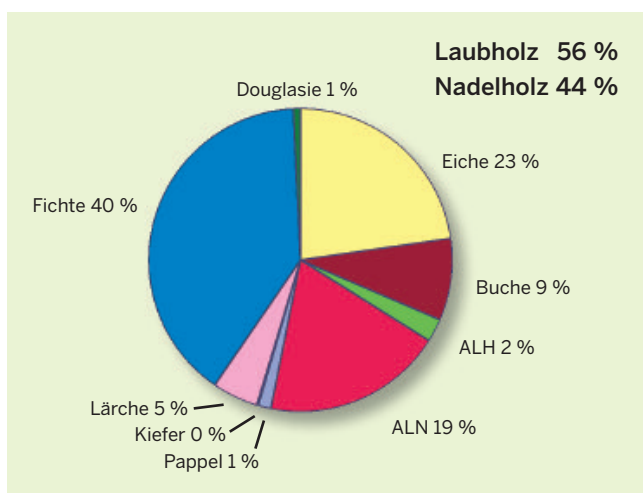


Abb. 10: Baumartenverteilung im Forstamt Siegen (Daten aus der Landeswaldinventur 1999)

Durch die wirtschaftlich bedeutungsvolle Notwendigkeit des Waldumbaus nach dem 2. Weltkrieg ist naturgegeben ein hoher Anteil an Jungbeständen vorhanden, der in dieser Form im südlichen Westfalen als Besonderheit anzusehen ist. Dies wird durch den Altersvergleich der Baumarten innerhalb des Forstamtes Siegen mit dem Gesamtwald in NRW besonders deutlich:

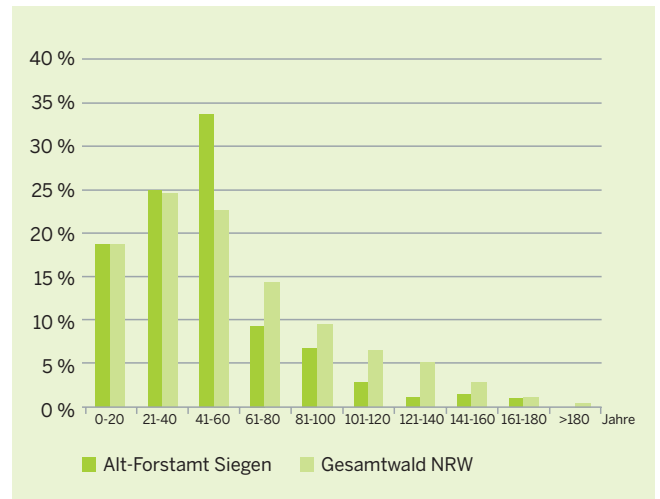


Abb. 11: Vergleich des Alters der Baumarten am Gesamtwald NRW (1999)

Die waldbauliche Situation im Siegerland wird also eindeutig bestimmt von Maßnahmen zur Behandlung von jüngeren Beständen mit den Hauptbaumarten Fichte, Eiche und Birke sowie den aus der Umwandlung hervorgegangenen Beständen der Buche und der Lärche.

Darüber hinaus sind Konzepte erforderlich für die weitere Umwandlung ertragsschwacher Bestände mit Eiche und Birke (in unterschiedlichen Anteilen) aus Stockausschlag in wechselnden Qualitäten.

Für die Durchforstungskonzepte im Hochwaldbetrieb ist zu berücksichtigen, dass durch den überwiegenden Anteil an jüngeren Beständen ein hoher Massenanstieg an Schwachholz erfolgt. In der Vergangenheit konnte dieser bei der Fichtenwirtschaft meist ohne Schwierigkeiten abgesetzt werden. Problematisch war dies allerdings bei der Lärche, die dementsprechend häufig Durchforstungsrückstände aufweist. Durch die augenblickliche Nachfragesituation auch bei sonst nur schwer absetzbaren Sortimenten ist jedoch eine deutliche Entspannung eingetreten.

Wesentlich schwieriger war dagegen die Situation in den Laubholzbeständen. Während das schwächere Buchenholz als Brennholz noch abzusetzen war, konnte über den Brennholzabsatz hinaus für die Nutzung der Eiche und Birke keine ausreichende Nachfrage verzeichnet werden. Der Absatz als Industrieholz scheitert an fehlenden arbeits-technisch-betriebswirtschaftlichen Alternativen zu der motormanuellen Aufarbeitung.

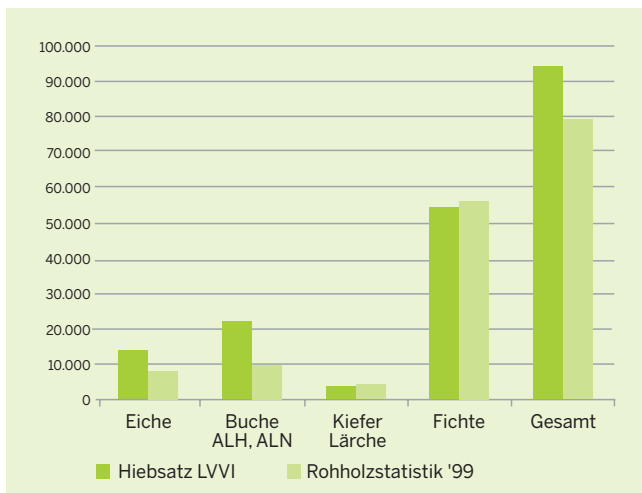


Abb. 12: Vergleich Hiebsatz der Landeswaldinventur (LWI) mit der Rohholzstatistik 1999

Dies wird durch die Grafik über den Vergleich der tatsächlichen Holzeinschläge im „normalen“ Jahr 1999 mit den Einschlagsmöglichkeiten im Forstamt Siegen dokumentiert. Dazu ist jedoch anzumerken, dass die Entwicklung im maschinentechnischen Bereich (ausgehend von Entwicklungen in Skandinavien) bis hin zu der Schaffung von neueren Absatzmöglichkeiten (insbesondere durch energetische Nutzung in einem neugeschaffenen Biomasse-Heizkraftwerk) deutliche Entspannung erwarten lassen. Wieweit sich diese Erwartungen umsetzen lassen, ist nicht nur abhängig von der Bereitschaft der Waldbesitzer, sondern auch von globalen Marktsituationen. Die Versuche zu vollautomatischer Aufarbeitung auch der Niederwaldbestände lassen ein deutliches Entwicklungspotenzial sowohl in der Logistik als auch in der Maschinentechnik erkennen, zeigen aber auch die Entwicklung für eine zukunftsgerichtete Nutzungsmöglichkeit auf.

Im Rahmen der Bewirtschaftung von Fichtenbeständen setzt bei den Waldbesitzern ein Umdenken gegenüber der bisher üblichen Form der flächigen Endnutzung ein, das durch die Zertifizierung der Forstbetriebe nach PEFC ausgelöst wird. Inzwischen sind im Bereich des Forstamtes Siegen 50 % der Privat- und Körperschaftswaldfläche nach PEFC zertifiziert, deshalb besteht für diese Flächen vermehrt das Interesse an einer am Einzelstamm orientierten Durchforstungsstrategie. Die Empfehlungen dazu entsprechen den allgemeinen Hinweisen einer zielgerichteten Fichtenwirtschaft mit den Schlagworten Z-Stamm-orientierte Durchforstung, Förderung der Z-Stämme, Wertastung geeigneter Bestände und Zielstärkennutzung, dabei Ausnutzung der ankommenden Verjüngung (auch Mischbaumarten) für die Folgegeneration sowie eventuell eine Anreicherung der Reinbestände mit geeigneten Mischbaumarten.

Für die Umwandlung der Niederwaldflächen sind inzwischen unterschiedlichste Verfahren entwickelt worden.

Das in der Vergangenheit am häufigsten angewendete Verfahren war die vollständige Nutzung des Bestandes und Pflanzung des Folgebestandes, meist mit reiner Fichte auf der Freifläche. Inzwischen setzen sich diejenigen Verfahren durch, die unter Einbeziehung des Vorbestandes und unter Ausnutzung der standörtlichen Gegebenheiten kleinflächigere und gezielt den waldbaulichen Möglichkeiten entsprechende Folgebestände erlauben. Einen Auszug über verschiedene Entscheidungsgänge bei der Nutzung des Niederwaldes gibt Abb. 14 auf der folgenden Seite (BECKER 1997).

Bedingt durch die günstige Situation im Förderungsbe-
reich mit der Bereitstellung ausreichender Geldmittel für die Wiederaufforstung mit Laubholz sind zuletzt größere Flächen mit Laubholz unter Beibehaltung eines mehr oder weniger dichten Schirmes des Vorbestandes wieder aufgeforstet worden – entgegen der ursprünglich angedachten Zielsetzung der Niederwaldumwandlung. So sollte ursprünglich die Waldverteilung auf den ehemaligen Niederwaldflächen zu 70 % aus Nadel- und Mischhochwald und zu 30 % aus Laubhochwald bestehen. Das geplante Ende der Niederwaldumwandlungen war schon für 1990 vorgesehen!

Eine forstamtsweise Erhöhung des Nadelholzanteiles von durchschnittlich 27 ha jährlich (auf ca. 20.000 ha Fläche) in der Zeit von 1999 bis 2006 wurde auf einer jährlichen durchschnittlichen Verjüngungsgesamtfläche von 135 ha mit 86 ha Fläche aus der Niederwaldumwandlung durch-



Abb. 13: Bündler mit Reisig auf Niederwaldfläche

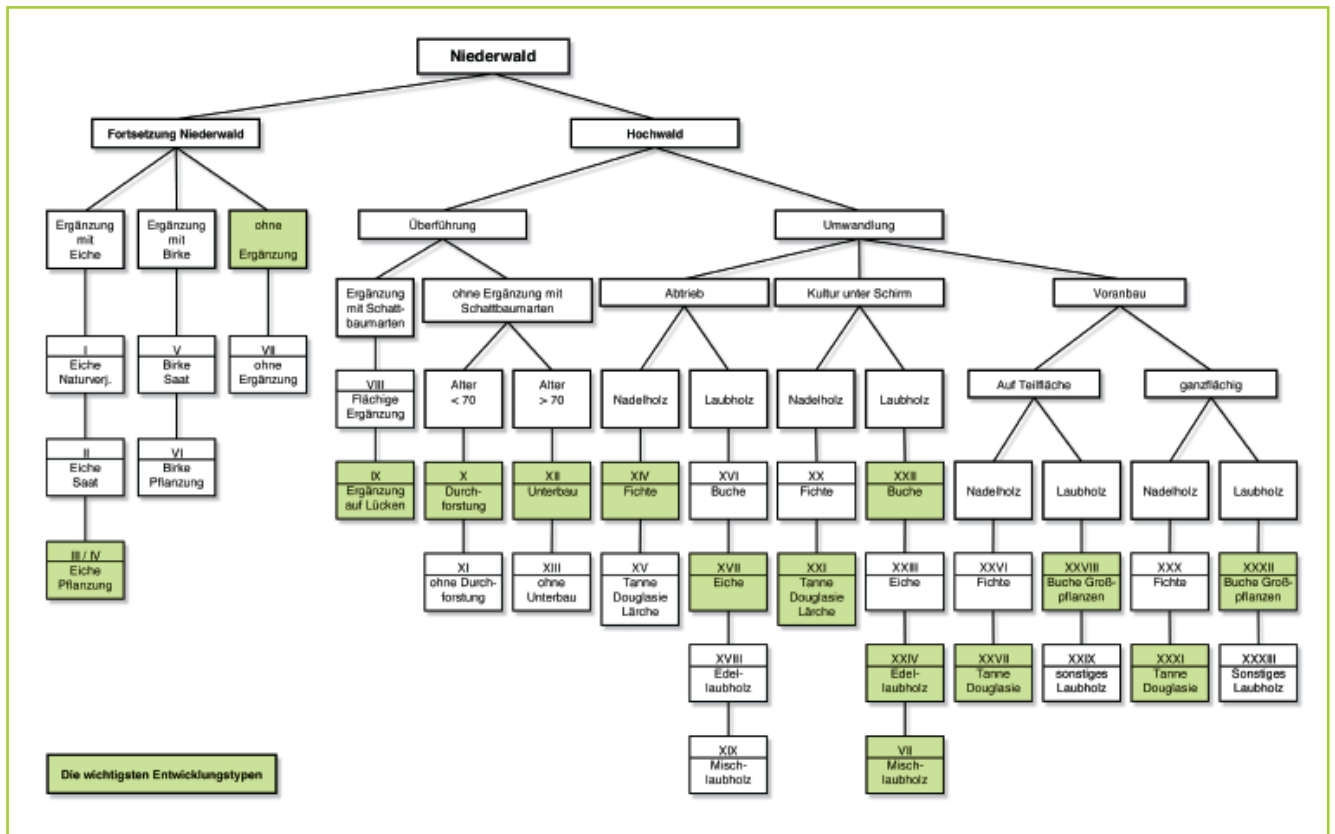


Abb. 14: Entscheidungsmöglichkeiten und Entscheidungsgang für die Entwicklung von Niederwald

geführt. Dabei wurden jährlich 135 ha Kulturen angelegt; auf 27 ha Fläche wurde der Stockausschlagbetrieb beibehalten. Dies entspricht einem Verjüngungsflächenanteil von 0,8 % oder einer durchschnittlichen Umtriebszeit von 125 Jahren. Dieser Anteil ist in den letzten Jahren kontinuierlich von einst deutlich über 1 % auf den jetzigen Wert gefallen.

Ausblick

Von den im Jahr 2005 noch vorhandenen 9.600 ha aus Stockausschlag entstandenen Beständen im Siegerland sind zum jetzigen Zeitpunkt 28 % (= 2.700 ha) zur weiteren Nutzung als Niederwald vorgesehen. Der größte Teil der verbleibenden Fläche ist mit ca. 6.300 ha inzwischen zur Hochwaldnutzung vorbereitet oder vorgesehen (durch Durchforstungen und Vor- oder Unterbau). Auf der verbleibenden Restfläche von ca. 600 ha kommen andere Umwandlungsformen in Betracht oder die bisherige Nutzung bleibt bestehen.

Aufgrund der Diskussionen über die Entwicklung des Weltklimas in Verbindung mit den Folgen des Orkans „Kyrill“ im Januar 2007, wie auch über die Frage der zukünftigen Energieversorgung in Verbindung mit hohen Preisen für fossile Energieträger sind in der jüngsten Entwicklung neuere Entscheidungsgrundlagen für waldbauliche Entwicklungen zu berücksichtigen.

Auch die betriebswirtschaftlichen Komponenten zeigen vermehrt Probleme auf, die bei der künftigen Waldentwicklung zu beachten sind. Hierbei kommt es in erster Linie auf eine standörtlich angepasste Baumartenauswahl an, die eine verhältnismäßig risikolose zukünftige Waldbewirtschaftung ermöglicht. Alle weitergehenden Ansprüche sind in einem solchen Konzept zu integrieren. Durch die schon in der Vergangenheit praktizierte, zielgerichtete Vorgehensweise unter Berücksichtigung unterschiedlichster Aspekte auf der Grundlage einer gemeinschaftlichen Waldbesitzform ist zu erwarten, dass sowohl die anstehenden Aufgaben im Siegerland ohne größere Probleme gemeistert werden können, als auch die bisherigen guten Ansätze auf der bewährten Basis einer intensiven Betreuung weiterentwickelt werden können. Die auch im Rahmen der Zertifizierung festgestellten und überprüften Grundsätze

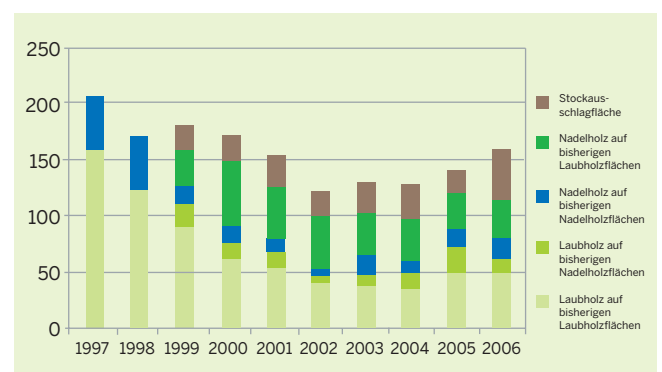


Abb. 15: Kulturflächenentwicklung im Forstamt Siegen

einer ordnungsgemäßen und den Vorgaben der Zertifizierung entsprechenden Verhältnisse zeigen auch bei der Anerkennung der Grundsätze durch die Waldbesitzer in diese Richtung. Die aufgezeigten Probleme innerhalb der jagdlichen Bereiche sind anderweitig zu lösen.

Literatur

BECKER, Alfred (1997): Zeitgemäßer Niederwald-Umbau. Waldbauliche Rahmenbedingungen für ein Gesamtkonzept des Forstamtes Siegen zum Niederwaldumbau. Selbstverlag

SCHENCK, J. H. (1774): Juristisch-Oekonomische Abhandlung von den Haubergen des Fürstenthums Nassau-Siegen. Nachdr. hrsg. von W. Güthling. Vorländer, Siegen 1962.

Der Text basiert auf einem anlässlich der Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft Forstliche Standorts- und Vegetationskunde (ASFV) 2003 in Freudenberg gehaltenen Vortrag zum Thema „Geschichte und Zukunft des Waldes im Siegerland unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten“. Einige Passagen wurden ergänzt und aktualisiert.

Konzept für eine aufwands- und kostengünstige Unterbau-/Voranbaumaßnahme in durchwachsenden Niederwaldbeständen

Helmut Ahlborn, Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Ausgangssituation

Im Bereich des ehemaligen Forstamtes Siegen bestehen noch große Waldflächen, die aus der Niederwaldbewirtschaftung entstanden sind. Durch zeitweise mangelnden Brennholzabsatz und eine Umstellung auf Hochwaldwirtschaft ist es notwendig, für diese Bestände Lösungsmöglichkeiten für die weitere Behandlung zu finden. In der Vergangenheit haben sich dazu vor allem drei Lösungswege herausgebildet:

1. Abtrieb des alten Niederwaldbestandes mit dem Belassen eines mehr oder weniger starken Schirmes meist aus Eiche und der anschließenden Anlage einer Neukultur mit Freiflächencharakter;
2. Durchwachsen lassen der alten Eichen (meist bei besserer Qualität und höherer Anzahl der vorhandenen Eichen) als sogenannten D-Bestand mit dem Ziel der Überführung in Hochwaldwirtschaft;
3. unterschiedlich starke Durchforstung des Niederwaldes und flächiger Unterbau/Voranbau.

Bei dem Lösungsweg nach 1 und 3 müssen viele qualitätsmäßig gute Eichen vorzeitig genutzt werden, für die eine Überführung in die folgende Waldgeneration sicherlich sinnvoll wäre. Aber auch die D-Bestände zeigen bei einer konventionellen Reinbestandswirtschaft der Eiche häufig weniger zufriedenstellende Stammqualitäten, da durch den Ausfall der beigemischten Birke ungefähr ab Alter 50 und durch ungleichmäßige Stammzahlverteilungen Lücken in den Beständen entstehen. Sie führen zu einer verstärkten Bildung von Wasserreisern, wodurch auch die qualitativ guten Stämme entwertet werden. Die häufig zu geringe Pflege der Bestände mit einer Beeinträchtigung der Kronenausformung verstärken diese Tendenz.

Bei vielen Waldbesitzern besteht deshalb der Wunsch, schon frühzeitig in diesen Beständen einen Unterbau/Voranbau mit Buche vorzunehmen. Durch fehlende Vorstellungen über den Wachstumsgang der auf den meisten Standorten wuchskräftigeren Buche gegenüber der Eiche mit den dann folgenden Mischungsproblemen werden dabei für die

zukünftige Behandlung dieser Mischbestände Problemfälle herangezogen und finanzielle Mittel eingesetzt, die in dieser Form häufig nicht notwendig sind.

Aus unterschiedlichen Beobachtungen heraus wurde für solche Bestände das folgende Lösungskonzept entwickelt:

1. Ausgehend von der Beobachtung, dass es in nahezu jedem Bestand Partien gibt, die Lücken aufweisen oder bei denen der Anteil der frühzeitig ausfallenden Birken überwiegt, wird in einem D-Bestand Alter 40-50 Jahre auf einer Fläche von ca. 35 m Ø je ha Gesamtbestand (= 0,1 ha) Buche eingebracht; dies entspricht einem Anteil von 10 % der Gesamtfläche. Alter und Größe der eingebrachten Buchen richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Die Buchen-Pflanzung kann durch geeignete Mischbaumarten (z. B. Hainbuche, Edellaubhölzer, Fichte, Douglasie und Tannenarten) ergänzt oder teilweise ersetzt werden.
2. Ab Alter von ca. 40 Jahren ist zu erwarten, dass die Buche fruktifiziert und in dem angrenzenden Bestand Verjüngung durch Aufschlag stattfindet. Bei einem angenommenen Aufschlagbereich von 35 m ab Mutterbaum wird eine Fläche von ca. 100 m Ø verjüngt sein. Dies entspricht einem rechnerischen Anteil von 70-80 % der Gesamtfläche; praktisch wird auf ganzer Fläche Verjüngung von Buche und deren eingebrachter Mischbaumarten vorhanden sein.

Bewertung dieser Maßnahme

- Durch Einbringung der standörtlich passenden Baumarten, v. a. Buche mit deren Mischbaumarten, auf einer Fläche von 10 % des Gesamtbestandes ist eine Aufwand- und Kostenverminderung zu verzeichnen.
- Das Wuchspotenzial der vorhandenen Eichen wird optimal ausgenutzt.
- Es wird langfristig ein Mischbestand aus unterschiedlichen Baumarten angelegt, der unterschiedlichsten Aspekten gerecht wird.
- Der Mischbestand ist ungleichaltrig und unterschiedlich strukturiert.
- Die Wünsche der Waldbesitzer auf eine frühzeitige „Verbesserung“ dieser Bestände werden umgesetzt.
- Den ertragskundlich unterschiedlichen Wachstumsgängen von Eiche/Buche wird Rechnung getragen.
- Die Wuchsleistung des Standortes wird optimal ausgenutzt.

Eine solche Konzeption lässt sich nur unter der Voraussetzung des gelösten Wald-/Wildproblems ohne besondere Schutzmaßnahmen umsetzen, da auf großen Flächen optimale Bedingungen vor allem für das Rehwild geschaffen werden.



Abb. 16: Voranbaumaßnahme in einem durchwachsenden Niederwaldbestand

Eine beispielhafte Darstellung aus Abt. 20B der WG Wilnsdorf, Größe 15 ha, ist in Abbildung 17 kartenmäßig dargestellt. Dabei stellen die schwarzen Punkte die Flächen der Vorbau-/Unterbaumaßnahme dar (auf 15 Flächen von je 0,1 ha), die grauen Flächen den zu erwartenden Verjüngungsbereich.



Abb. 17: Darstellung der Voranbau-/Verjüngungsflächen in Abt. 20 B der WG Wilnsdorf



**Aus einem Vortrag
des Kreishauberg-Oberförsters Paul Sorg (1932)**

Der Haubergoberförster Paul Sorg

Paul Sorg (* 29.6.1874 † 10.7.1946) leitete von 1902 bis 1934 die Kreishauberg-Oberförsterei Siegen, aus deren Teilung 1934 die Kreisforstämter Siegen-Nord und Siegen-Süd hervorgingen. Von 1934 bis 1942 verwaltete er das Kreisforstamt Siegen-Süd, in den Jahren 1939 und 1940 zusätzlich das Kreisforstamt Siegen-Nord. In seiner Funktion als Kreishauberg-Oberförster betätigte sich Sorg bis 1934 gleichzeitig als „Forstsachverständiger“, der nach der Haubergordnung von 1879 der unteren staatlichen Aufsichtsinstanz – dem Siegener Landrat – gemeinsam mit Bürgermeistern und Amtsmännern zur Seite stand.

Die nachfolgenden Fotos und Texte sind ein Auszug aus seinem insgesamt 62 Aufnahmen umfassenden Dia-Vortrag anlässlich der Winterversammlung der Haubergsvorstände im Jahr 1932. Im Anschluss an die kurze Einleitung des Vortragenden ist eine aussagekräftige Auswahl von Fotos getroffen worden, die mit der Original-Laufnummer und der Erläuterung des Fachmanns zum jeweiligen Foto versehen dargestellt sind.

Vortrag des Kreishauberg-Oberförsters Paul Sorg

„Die Umwandlung von Hauberg in Hochwald ist im Siegerland rüstig fortgeschritten. 1826 ha sind seit dem Jahre 1920 der Hochwaldfläche zugeführt worden.



8. Ca. 30-jähriger reiner Birkenbestand in der Hengsbach. Die Wuchsformen der Birke zeigen, dass sie auch im Siegerland etwas zu leisten imstande ist und nicht nur als Brennholz angesehen werden sollte. Unterbau mit Buche und späterer Einbau von Lärche werden in absehbarer Zeit nötig werden.

Ich will nun versuchen, Ihnen anhand von Lichtbildern, die leider nicht immer so geraten sind, wie man es gerne wünschte, den Weg der Umformung vom ertraglosen Niederwald zum Hochwald zu schildern.



11. Buchenpflanzung auf Reihen, 2-jährig, Hengsbach.



14. Hengsbach. Heranwachsender Buchenbestand 10- bis 12-jährig. Edle Hölzer eingesprengt. Darüber Reste des Schirmes, die demnächst herausgenommen werden.



16. Das Bild zeigt das enorme Wuchsvermögen der Jap. Lärche. Scheinbar hat hier der Ginster bisher den Schutz vor dem Rehbock übernommen, wir weisen ja immer wieder darauf hin, dass die Lärche nur mit dem Pfahl der umgedrehten Fichtenspitze gepflanzt werden sollte, in einer Zahl von höchsten 100 je ha: Bild aus Eisern. (Anmerkung: Prinzip bei allen teuren Lbh-Kulturen: wenig, aber sicher!)



21. Kan. Pappel, 17-jährig! Eisern. Stammdurchmesser bis 40 cm in Brusthöhe. Rechts gleichalte Fichten, links gleichalte Erlen.



22. Bepflanzung einer Hauptschneise im Stadtwald mit Bergahorn vor drei Jahren. Dadurch Verschönerung des Waldbildes.



23. Unsere Umformungsarbeit im Wald findet selbstverständlich das regste Interesse der Aufsichtsbehörden. Sie sehen hier den Haubergschöffenrat bei einer Besichtigungsfahrt.



25. Die alljährlich durchgeführten Lehrwanderungen der Haubergvorsteher haben sicherlich manchem dazu verholfen, seine Kenntnisse auf den Gebieten der Forstwirtschaft und der Heimatkunde zu erweitern. Fahrt ins Amt Burbach 1930.



26. Die zur Fahrt benutzten Omnibusse.



27. Rast auf einer Windbruchfläche.



29. Welches Interesse unser Umformungswerk auch in anderen forstlichen Kreisen gefunden hat, geht daraus hervor, dass auch die Herren Forstbeamten der Regierungen Arnberg und Koblenz eine ausgedehnte Besichtigungsfahrt unternahmen und sich sehr anerkennend über das bisher Geschaffene aussprachen!



32. Winterbild. Leider nicht klar genug. Soll die Höhenaufforstungen von Oberndorf und Helberhausen zeigen. Grund.



42. Eine kleine Versuchsfläche. Der Reviervorwalter hat sich eine Wiese ausgesucht, die den Sommer hindurch bewässert werden kann. In diesem fließenden Wasser gedeihen, wie Sie sehen, die Eschen prächtig. Alter 12 Jahre!!



45. Aus einem anderen Revier. Badinghagen. Fichtenbestand 31-jährig. Masse je ha 250 fm! 8 fm Zuwachs je Jahr und ha !! Früher Feld. Abtrieb in längstens 10 Jahren.



46. Grubenholz-Aufarbeitung in einem Eichenbestand. Vorn Rundholz, dahinter gespaltene Knüppel.



48. Hier sehen Sie in eine solche Gasse hinein. Eine derartige Mischung, reihenweise, dürfte sich gerade für Eiche und Fichte nicht eignen. Sie geht immer auf Kosten der anderen Holzart.

Nun noch einige Bilder aus anderen Gebieten:



50. Hier und da taucht im Siegerland der Plan der Aufteilung der Hauberge auf. Die Haubergordnung verbietet glücklicherweise ein solches Unternehmen. Welche Folgen die früheren Aufteilungen von Privatwäldungen haben, sehen Sie an diesem Bild. Privatwald von Oberschelden. Eine forstmäßige Bewirtschaftung der schmalen Waldparzellen ist aus bekannten Gründen, die ich hier nicht näher erläutern will, einfach unmöglich.

Nun einige Aufnahmen aus unseren Rauchschadensgebieten. Vorweg sei gesagt, dass mich nur das waldbauliche Interesse dazu führt, Ihnen diese Bilder zu zeigen. Sonst könnte es so aussehen, als wenn wir einen großen Kampf gegen die Industrie als Waldverderberin beginnen wollten.



53. Grube Friedrich Wilhelm bei Herdorf.



54. Eisenzecher Zug bei Eiserfeld. 80 ha Oedland durch Rauchgase!



55. Dasselbe.



60. Ein durch Rauchgase zerstörter lückiger Eichenbestand. Er wird gehalten, so lange es geht, da der dahinter liegende Bestand vorläufig noch geschützt wird.

Damit schließe ich diese Bilderreihe und hoffe, Ihnen in einigen Jahren auf besseren Bildern die Weiterentwicklung unseres Hochwaldes und noch mancherlei Interessantes zeigen zu können.“



Neugründung einer Waldgenossenschaft am Beispiel der Waldgenossenschaft Wickersbach

Alfred Büdenbender, Helmut Ahlborn
Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Vor 35 Jahren trat das Gemeinschaftswaldgesetz NRW in Kraft. Damit verloren langjährige Bestimmungen zur Bewirtschaftung von genossenschaftlichem Wald im Siegerland ihre Bedeutung. Immerhin hatte die bis dahin gültige Haubergordnung für den Kreis Siegen nahezu 100 Jahre Bestand und regelte den Umgang mit den Haubergflächen und deren eigentumsrechtliche Angelegenheiten.

Dass es sich bei gemeinschaftlichem Eigentum am Wald nicht um eine antiquierte Eigentumsform handelt, sondern auch heute noch Interesse daran besteht – oder auch wieder besteht –, zeigt die Neugründung der Waldgenossenschaft Wickersbach im ehemaligen Forstamt Siegen. Hier haben auf einer relativ kleinen Fläche von ca. 8,5 ha die bisherigen Waldbesitzer ihr rechtlich selbständiges (reales) Eigentum aufgegeben und in Form von ideellen Eigentumsanteilen in die neue Waldgenossenschaft eingebracht, um eine bessere Bewirtschaftung der einzelnen Grundstücke zu ermöglichen.

Rechtsgrundlage

Die bisherigen Waldgenossenschaften im Siegerland haben ihren Ursprung vielfach in der altdeutschen Nutzung einer Gemarkung (Allmende, gemeine Mark), die sich durch das Mittelalter bis in die heutige Zeit erhalten hat. Trotz Änderung allgemeiner Rechtsgrundlagen vom germanisch-altdeutschen zum römischen Eigentumsrecht hin konnte sich gerade die genossenschaftliche Haubergwirtschaft wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung auf dieser bewährten Rechtsbasis behaupten.

Im Gemeinschaftswaldgesetz NRW (GWG) vom 8.4.1975 sind die Rechtsverhältnisse für verschiedene gemeinschaftliche Waldbesitzformen zusammengefasst und neu geordnet worden. Betroffen sind davon immerhin ca. 5 % der Waldfläche von Nordrhein-Westfalen. Die bekannten Vorzüge des Gemeinschaftswaldes als Waldbesitzform haben in den Vorüberlegungen dazu geführt, dass im fünften Abschnitt des GWG die Neubildung von Waldgenossenschaften ermöglicht und geregelt wird. Durch diese Regelung wird der Wille des Gesetzgebers bekundet, diese Form des Eigentums (im § 13 Abs. 4 Landesforstgesetz als forstlicher Zusammenschluss anerkannt) auch zukünftig ausbauen zu können.

Ausgangslage

Im Bereich des Altforstamtes Siegen wird die Waldbesitzfläche zu ca. 75 % durch die Eigentumsform des Gemeinschaftswaldes dominiert. Darüber hinaus bestehen u. a. einige aus landwirtschaftlicher Nutzung hervorgegangene, real geteilte Waldflächen innerhalb kleinerer Wald-

komplexe. Diese Flächen sind einzeln für sich schwer zu bewirtschaften, da häufig weder die Grenzen genau bekannt, die Eigentumsverhältnisse eindeutig geregelt und nachvollziehbar sind, noch eine vernünftige Erschließung vorhanden ist.

Eine solche Fläche mit der Größe von 9,15 ha auf 93 Flurstücken befindet sich auch im Wickersbachtal im Stadtgebiet Siegen (s. Abbildungen 19 und 20). Die bisherige Bewirtschaftung von einzelnen Teilflächen konnte nur sporadisch erfolgen, so dass der allgemeine Pflegezustand des Waldes insgesamt als schlecht bezeichnet werden musste. Bei einer durchschnittlichen Flächengröße von 984 m², einer durchschnittlichen Flächenausformung von 120 x 8 m verteilt auf 65 Waldbesitzer, darunter acht Erbgemeinschaften mit insgesamt 22 Erben, war die forstliche Beratung meist schnell am Ende und stieß an die Grenzen unterschiedlicher Eigentümerinteressen. Eine Einbringung in einen forstlichen Zusammenschluss (Forstbetriebsgemeinschaft) zur Verbesserung der Situation war ebenfalls nicht sinnvoll. Deshalb reifte die Idee, aus den realen Flächen eine neue Waldgenossenschaft zu bilden und damit die Grundlage für eine gemeinsame Bewirtschaftung dieser Flächen zu schaffen.



Abb. 18: Grenzeiche

Neugründung der Waldgenossenschaft Wickersbach

Wie nicht anders zu erwarten, fand dieser Vorstoß nicht die Gegenliebe aller Grundstückseigentümer. Unterschiedliche Eigentümerinteressen mussten berücksichtigt werden und wurden in einigen Beratungsgesprächen als Hinderungsgrund aufgeführt. Zusammengefasst wurden als Haupthinderungsgründe benannt:

- die Besorgnis, dass die Umwandlung des bisher realen Eigentums in zukünftige ideelle Anteile an einer Waldgenossenschaft Wertverluste und Verfügungseinschränkungen nach sich zieht;
- der Wunsch, den realen Waldbesitz weiterhin in Eigenregie und -verantwortung selbst zu bewirtschaften;
- private Gründe, z. B. Andenken an den Großvater, frühere Mitarbeit in der Landwirtschaft auf dieser Fläche, Familienbesitz u. ä.;
- Ängste, wie: das Forstamt will über privaten Waldbesitz bestimmen, Eigentumsrechte sollen beschnitten werden.

In vielfältigen Beratungsgesprächen konnten die Vorbehalte gegen eine Einbringung der Flächen in eine Waldgenossenschaft ausgeräumt werden. Hilfreich war dabei sicherlich, dass den meisten Grundstückseigentümern durch Beteiligung in anderen Waldgenossenschaften die Vor- und Nachteile des gemeinschaftlichen Waldbesitzes bekannt waren und durch die hoheitliche Vorgehensweise keinerlei Kosten auf die einzelnen Grundstückseigentümer umgelegt werden mussten.

Nach zusätzlicher Information der Grundeigentümer über Vorgehensweise, Bewertung der einzelnen Flächen, Bewertungsausgleich und Anteilswert, Zukunftsaussichten für die Bewirtschaftung u. ä. durch die Mitarbeiter des Forstamtes kristallisierte sich das Interesse an der Neugründung der Waldgenossenschaft heraus. 57 der beteiligten 65 Waldbesitzer mit ca. 90 % der Waldfläche beantragten daraufhin beim damaligen Forstamt Siegen (als Unterer Forstbehörde) die Zusammenlegung ihrer Waldflächen zu einer Waldgenossenschaft.

Auf der Basis dieses Antrages erstellte das Forstamt in enger Zusammenarbeit mit dem Grundbuchamt beim Amtsgericht Siegen einen Satzungsentwurf und ein vorläufiges Lagerbuch (= Zusammenstellung der Gesamtflächen, Aufteilung der ideellen Anteile auf die Anteilseigner gemäß der Bewertung der eingebrachten Fläche) und lud die Grundstückseigentümer zu einer Gründungsversammlung ein. Bei der Abstimmung wurden mit entsprechender Mehrheit der Teilnehmer die Mindestinhalte der Satzung und das vorläufige Lagerbuch angenommen sowie der neue Vorstand der Waldgenossenschaft gewählt. Damit waren die Grundbedingungen für

die Neugründung der Waldgenossenschaft Wickersbach geschaffen. In weiteren Wahlgängen wurde dann die Satzung vervollständigt, so dass nach anschließender Genehmigung der Satzung durch die damalige Höhere Forstbehörde Westfalen-Lippe das Gründungsverfahren erfolgreich abgeschlossen und das Eigentum an den eingebrachten Grundstücken an die Mitglieder der Waldgenossenschaft Wickersbach zur gesamten Hand („Gesamthandsgemeinschaft“) übergehen konnte.

Ausblick

Die Bewirtschaftung der Waldflächen ist nach der Neugründung der Waldgenossenschaft nun deutlich einfacher und effektiver, auch unter Einbeziehung der Grundstückseigentümer, die ihr Eigentum noch nicht in die neue Waldgenossenschaft eingebracht haben. Daher wird der Schritt zur Neugründung der Waldgenossenschaft Wickersbach seitens der Waldbesitzer positiv gesehen und ist die Grundlage dafür, auch bei ähnlich gelagerten Flächen innerhalb des Forstamtgebietes über ein solches Verfahren nachzudenken.

Trotzdem ist die Waldgenossenschaft Wickersbach mit ihrer Größe von ca. 8,5 ha betriebswirtschaftlich gesehen nur als aussetzender Betrieb zu bewirtschaften. Deshalb ist langfristig geplant, im Rahmen eines Zusammenlegungsverfahrens nach GWG (4. Abschnitt, §§ 26-38, Durchführung durch das zuständige Amt für Agrarordnung) die neu gegründete Waldgenossenschaft Wickersbach in eine bestehende größere Waldgenossenschaft einzugliedern und die noch vorhandene ungünstige Flächenausformung in diesem Zusammenlegungsverfahren zu korrigieren.

Neugründungsverfahren für Waldgenossenschaften nach §§ 39-41 Gemeinschaftswaldgesetz NRW:

(an die geänderte Behördenstruktur nach Gründung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW angepasst)

Voraussetzungen

- Es muss von allen Eigentümern genügend großer und wesentlich zusammenhängender Grundstücke beantragt werden;
- es gilt nur für Waldgrundstücke oder für zur Aufforstung geeignete Grundstücke;
- eine eventuelle Aufforstung darf den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegenstehen;
- die Grundstücke müssen frei von Grundpfandrechten sein!

Verfahren

- Der Antrag muss beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW gestellt werden;
- der Landesbetrieb Wald und Holz NRW leitet ein Gründungsverfahren ein durch
 - Aufstellung eines Satzungsentwurfes
 - Erstellung eines vorläufigen Lagerbuches
 - Einladung zur Gründungsversammlung;
- die Waldgenossenschaft entsteht mit Genehmigung der Satzung durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW (die Satzung ist im Amtsblatt der Bezirksregierung, in deren Bezirk die Waldgenossenschaft gegründet wird, bekanntzugeben und den Mitgliedern der Waldgenossenschaft mit Genehmigungsvermerk zuzustellen);
- nach der Entstehung der Waldgenossenschaft geht das Eigentum an den eingebrachten Grundstücken an die Mitglieder zur gesamten Hand als Gemeinschaftsvermögen über.

Durchführung der Gründungsversammlung

Zur **Gründungsversammlung** ist mit einer Frist von vier Wochen durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW einzuladen (Satzungsentwurf und vorläufiges Lagerbuch sind mit vorzulegen). Auf der Versammlung wird über die Bildung der

Waldgenossenschaft, Mindestinhalt der Satzung und das vorläufige Lagerbuch abgestimmt.

- Ein Eigentümer kann sich vertreten lassen; der Vertreter darf nicht mehr als zwei der beteiligten Eigentümer vertreten;
- die Stimmabgabe zu den o. a. Punkten der Abstimmung kann durch eine schriftliche Erklärung an den Landesbetrieb Wald und Holz NRW ersetzt werden.

(Hinweise auf Vertretungsmöglichkeit und Erklärung müssen in der Einladung aufgeführt sein.)

- **Beschlussfähigkeit liegt vor**, wenn mehr als 3/4 der Eigentümer, die die Neubildung der Waldgenossenschaft beantragt haben, erschienen oder vertreten sind oder die Stimmabgabe durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW ersetzt haben.
- Die **Neubildung** der Waldgenossenschaft ist beschlossen, wenn
 - 2/3 der Anzahl der erschienenen Personen (incl. Vollmacht und Erklärungen) zustimmen **und**
 - 2/3 der Anteile zustimmen.

(Zustimmung zur Neubildung beinhaltet die Zustimmung zum Mindestinhalt der Satzung und zum vorläufigen Lagerbuch.)

Die Aufgaben des Landesbetriebes Wald und Holz NRW werden in dem Neugründungsverfahren durch die Schwerpunktaufgabe Gemeinschaftswaldgesetz im RFA Siegen-Wittgenstein in enger Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen Regionalforstamt wahrgenommen.

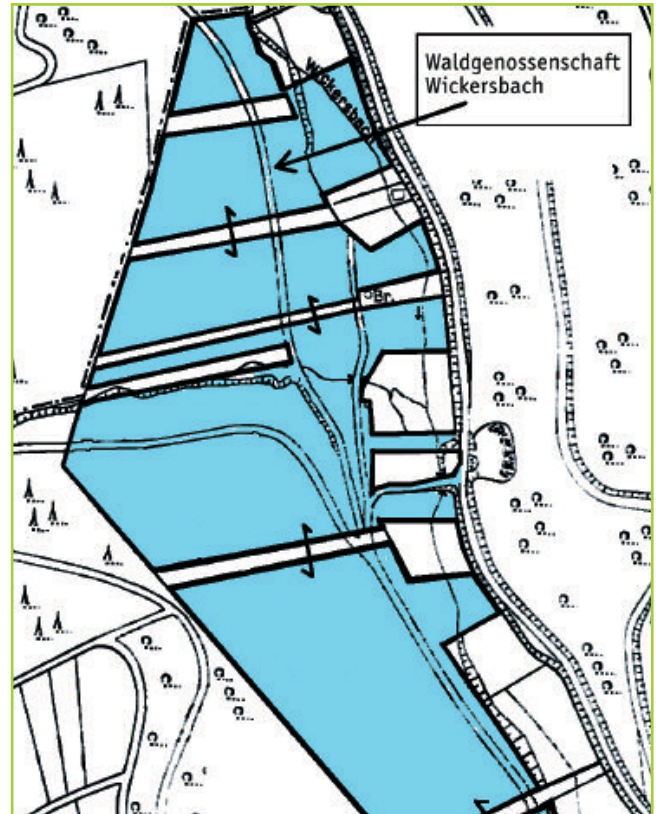
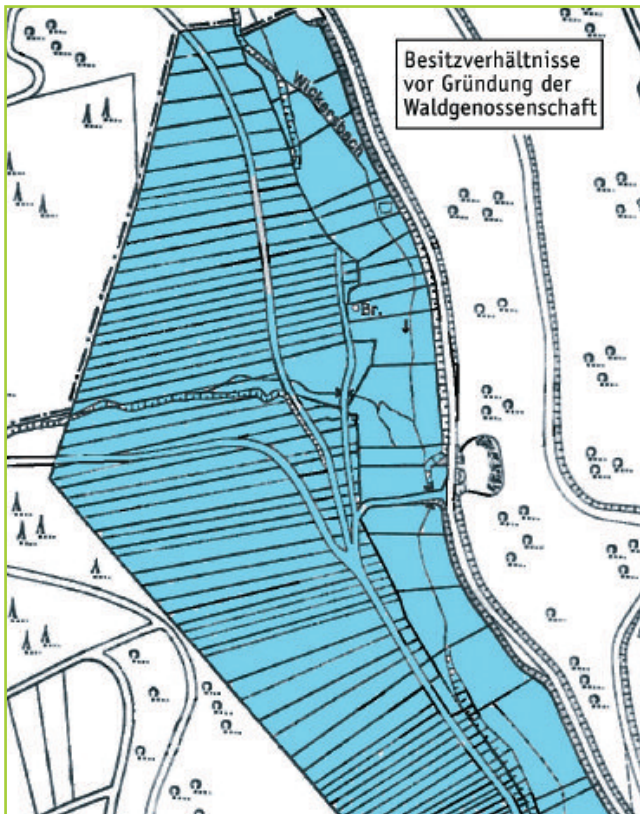


Abb. 19 und 20: Die Besitzverhältnisse in Wickersbach vor und nach der Gründung der Waldgenossenschaft. Kartenauszug aus der DGK 2640 Kirrberg, teilweise überarbeitet, Maßstab ca. 1:5000, veröffentlicht mit Genehmigung des Kataster- und Vermessungsamtes des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 7.6.2006.



Anhang

Gemeinschaftswaldgesetz NRW

Gesetz über den Gemeinschaftswald im Land Nordrhein-Westfalen -Gemeinschaftswaldgesetz- vom 8. April 1975, in der Fassung der letzten Änderung, in Kraft getreten am 1. Januar 2008

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gemeinschaftsvermögen
- § 3 Anteilberechtigung
- § 4 Lagerbuch
- § 5 Haftung bei Übertragung von Anteilen
- § 6 Personenmehrheit, Vertreterbestellung
- § 7 Aufgebotsverfahren
- § 8 Veräußerung von Grundstücken

Zweiter Abschnitt

Waldgenossenschaft

- § 9 Aufgabe, Rechtsform
- § 10 Satzung
- § 11 Organe
- § 12 Aufgaben der Genossenschaftsversammlung
- § 13 Vorsitz und Einberufung der Genossenschaftsversammlung, Stimmenverhältnis
- § 14 Vorstand
- § 15 Haushaltsplan § 16 Umlagen und Leistungen
- § 17 Auflösung von Waldgenossenschaften
- § 18 Auflösungsverfahren
- § 19 Aufsichtsbehörden
- § 20 Amtshilfe, Führung der Kassengeschäfte

Dritter Abschnitt

Bewirtschaftungsgrundsätze

- § 21 Allgemeines
- § 22 Betriebspläne, Betriebsgutachten
- § 23 Wirtschaftsplan, Wirtschaftsnachweis
- § 24 Form und Mindestinhalt der Pläne
- § 25 Forstfachliche Betreuung

Vierter Abschnitt

Zusammenlegung von Waldgenossenschaften und Gesamthandsgemeinschaften

- § 26 Voraussetzungen
- § 27 Verfahren der Zusammenlegung
- § 28 Zuständigkeiten
- § 29 Einleitung des Verfahrens
- § 30 Zusammenlegungsbeschluß
- § 31 Verfahrensteilnehmer
- § 32 Bekanntgabe der Schätzungsergebnisse
- § 33 Verbot der Teilung von Grundstücken und der Aufhebung alter Rechte
- § 34 Zusammenlegungsplan
- § 35 Rechtsmittelverfahren
- § 36 Entstehung der neuen Waldgenossenschaft und der neuen Gesamthandsgemeinschaft
- § 37 Aufbewahrung von Unterlagen
- § 38 Erste Versammlung

Fünfter Abschnitt

Neubildung von Waldgenossenschaften

- § 39 Voraussetzungen
- § 40 Gründungsversammlung
- § 41 Vorlage zur Genehmigung

Sechster Abschnitt

Grundbuchvorschriften

- § 42 Gemeinschaftsgrundbuch, Anteilgrundbuch
- § 43 Kostenfreiheit

Siebenter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 44 Übergangsregelung für Lagerbücher
- § 45 Übergangsregelung für Anteilgrundbücher
- § 46 Übergangsregelung bis zum Erlaß der Satzung
- § 47 Übergangsregelung für Waldnachbarschaften
- § 48 Übergangsregelung für die Waldgenossenschaft Flape
- § 49 Bestehende Verträge
- § 50 Änderung des Gemeinheitsteilungsgesetzes
- § 51 Änderung der Gemeindeordnung
- § 52 Änderung des Landesforstgesetzes
- § 53 Aufhebung bestehender Vorschriften
- § 54 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Rechtsverhältnisse der

1. bisherigen Waldgenossenschaften nach dem Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein vom 1. Juni 1854 (PrGS. NRW. S. 277),
2. bisherigen Hauberggenossenschaften nach der Haubergordnung für den Kreis Siegen vom 17. März 1879 (PrGS. NRW. S.277),
3. bisherigen Gemeinschaften nach dem Gesetz über Gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (PrGS. NRW. S.277),
4. bisherigen Jahnschaften sowie der den Jahnschaften gleichgestellten Konsortenschaften nach dem Gesetz betreffend die Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg, vom 3. August 1897 (PrGS. NRW. S.277),
5. Rechtsgemeinschaften nach § 19 Satz 3 des Gemeinheitsteilungsgesetzes vom 28. November 1961 (GV. NRW. S.319), geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NRW. S.251),
6. Waldgenossenschaften nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 2 Gemeinschaftsvermögen

- (1) Gemeinschaftsvermögen ist
 1. das Vermögen der Vereinigung (§ 1),
 2. das gemeinschaftliche Vermögen der Anteilberechtigten,

3. das gemeinschaftliche Vermögen der Anteilberechtigten und der Vereinigung.
- (2) Das Gemeinschaftsvermögen steht den Anteilberechtigten zur gesamten Hand zu (Gesamthandsgemeinschaft). Anteilberechtigte sind die Inhaber von Anteilen an dem Vermögen nach Absatz 1.
- (3) Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, dürfen zum Gemeinschaftsvermögen gehörende Grundstücke weder veräußert noch mit Grundpfandrechten belastet werden.
- (4) Eine Aufteilung der zum Gemeinschaftsvermögen gehörenden Waldgrundstücke ist ausgeschlossen.

§ 3 Anteilberechtigung

- (1) Die Berechtigung der Anteilberechtigten am Gemeinschaftsvermögen richtet sich, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nach dem Umfang des bisherigen Anteils.
- (2) Die Anteile können selbständig durch Rechtsgeschäft übertragen werden und Gegenstand besonderer Rechte sein. Eine Person kann Inhaber mehrerer Anteile sein. Die Teilung von Anteilen unter den am Gemeinschaftsvermögen bestehenden kleinsten Anteilen ist nicht zulässig.
- (3) Für die Anteile gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (4) Der Gesamthandsgemeinschaft (§ 2 Abs. 2) steht ein Vorkaufsrecht an den Anteilen zu, es sei denn, der Anteil wird an einen Anteilberechtigten veräußert. Das Vorkaufsrecht wird von der Waldgenossenschaft für die Gesamthandsgemeinschaft ausgeübt.

§ 4 Lagerbuch

- (1) Die Waldgenossenschaft hat ein Lagerbuch anzulegen und fortzuführen. Aus dem Lagerbuch müssen mindestens ersichtlich sein:
 1. die katastermäßige Bezeichnung, die Größe und die Art der zum Gemeinschaftsvermögen gehörenden Grundstücke und
 2. die Anteile und die Berechtigten.
- (2) Soweit Lagerbücher bisher nicht geführt worden sind, sind sie neu aufzustellen. Nach bisherigem Recht geführte Lagerbücher sind den Vorschriften des Absatzes 1 anzupassen. Das neu aufgestellte oder angepaßte Lagerbuch ist für die Dauer von vier Wochen zur Einsichtnahme auszulegen. Die Auslegung und die Auslegungsfrist sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Das Lagerbuch ist nach Ablauf der Auslegungsfrist der Aufsichtsbehörde unter Bekanntgabe der Einwendungen vorzulegen. Soweit gegen die Eintragungen im Lagerbuch keine Einwendungen erhoben worden sind, genehmigt die Aufsichtsbehörde das Lagerbuch, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Im übrigen ist das Lagerbuch zu genehmigen, sobald über Streitigkeiten rechtskräftig entschieden ist.

- (4) Streitigkeiten über Anteilberechtigungen und deren Umfang sind vor den ordentlichen Gerichten auszutragen.

§ 5 Haftung bei Übertragung von Anteilen

Überträgt ein Anteilberechtigter seinen Anteil auf einen Dritten, so bleibt er neben dem Erwerber der Waldgenossenschaft gegenüber berechtigt und verpflichtet, bis der Rechtsübergang der Waldgenossenschaft vom Grundbuchamt mitgeteilt (§ 42 Abs. 6) oder von dem bisherigen Anteilberechtigten schriftlich angezeigt worden ist. Vom Zugang der Mitteilung oder Anzeige ab haftet der Erwerber der Waldgenossenschaft für die Verbindlichkeiten des bisherigen Anteilberechtigten.

§ 6 Personenmehrheit, Vertreterbestellung

- (1) Steht ein Anteil mehreren gemeinschaftlich zu, so können die Rechte nur einheitlich ausgeübt werden. Der Waldgenossenschaft ist schriftlich ein Bevollmächtigter zu benennen. Die Waldgenossenschaft kann hierzu eine angemessene Frist setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf einen Vertreter bestellen.
- (2) Die in den §§ 1780 und 1781 des Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Personen dürfen nicht zu Vertretern bestellt werden. Der bestellte Vertreter ist zu entlassen, wenn der Waldgenossenschaft ein Bevollmächtigter benannt wird. Die Bevollmächtigung wird der Waldgenossenschaft gegenüber mit dem Zugang der Benennung wirksam.

§ 7 Aufgebotsverfahren

- (1) Ein Anteilberechtigter kann, sofern nicht die Voraussetzungen des § 927 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegeben sind, mit seinem Anteil im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen werden, wenn
 1. der Anteilberechtigte oder sein Aufenthaltsort länger als zehn Jahre der Waldgenossenschaft unbekannt sind und
 2. der Anteilberechtigte während dieser Zeit weder seine Rechte ausgeübt noch Leistungen erbracht noch Erklärungen abgegeben hat.
- (2) Antragsberechtigt ist die Waldgenossenschaft. Die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen sind vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Waldgenossenschaft ihren Sitz hat.
- (3) Mit der Rechtskraft des Ausschußurteils wächst der Anteil den übrigen Anteilberechtigten zu. Das Anteilgrundbuch ist zu schließen.

§ 8**Veräußerung von Grundstücken**

- (1) Die Veräußerung von Grundstücken oder von Grundstücksteilen des Gemeinschaftsvermögens bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
 - a) für die zu veräußernde Fläche die Umwandlungsgenehmigung nach § 39 des Landesforstgesetzes erteilt worden oder die Umwandlung beabsichtigt und ohne Genehmigung zulässig ist oder
 - b) ein dringendes öffentliches Interesse besteht.

Zweiter Abschnitt
Waldgenossenschaft

§ 9**Aufgabe, Rechtsform**

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung des Gemeinschaftsvermögens bilden die Anteilsberechtigten eine Waldgenossenschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Die Waldgenossenschaft vertritt die Gesamthandsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Vermögenswirksame Erklärungen der Waldgenossenschaft sind für die Gesamthandsgemeinschaft abgegeben. Das Recht der Anteilberechtigten, über ihre Anteile zu verfügen, bleibt unberührt.

§ 10**Satzung**

- (1) Die Waldgenossenschaft hat sich eine Satzung zu geben. In der Satzung sind die Rechtsverhältnisse der Waldgenossenschaft im Rahmen dieses Gesetzes zu regeln.
- (2) Die Satzung muß den Namen und den Sitz der Waldgenossenschaft angeben und Regelungen enthalten über
 1. Verfassung, Verwaltung und Vertretung der Waldgenossenschaft,
 2. Rechte und Pflichten der Mitglieder unter Berücksichtigung der Anteilberechtigung,
 3. Voraussetzungen, unter denen Umlagen erhoben oder Darlehen aufgenommen werden können,
 4. Haushaltswesen, die Wirtschafts-, Kassen- sowie die Rechnungsführung.
- (3) Der Name muß die Bezeichnung „Waldgenossenschaft“ enthalten. In Verbindung damit können andere, insbesondere die bisher üblichen Bezeichnungen geführt werden.
- (4) Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Satzung oder die Änderungen den Vorschriften dieses Gesetzes oder anderen gesetzlichen Vorschriften nicht widersprechen.

- (5) Hat sich die Waldgenossenschaft innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Satzung gegeben, so erläßt die Aufsichtsbehörde die Satzung.

§ 11**Organe**

Organe der Waldgenossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung und der Vorstand.

§ 12**Aufgaben der Genossenschaftsversammlung**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung wählt den Vorstand und den Vorsitzenden und beschließt über
 1. die Satzung und die Änderung der Satzung (§ 10),
 2. den Haushaltsplan (§ 15), die Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Höhe aufzunehmender Darlehen (§ 10 Abs. 2 Nr. 3),
 4. die Höhe einer Umlage sowie Art und Umfang sonstiger Leistungen der Mitglieder an die Waldgenossenschaft (§ 16),
 5. die Anstellung von eigenen forstlichen Fachkräften oder über den Abschluß von Verträgen nach § 25,
 6. die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Waldgenossenschaft gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl eines zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters,
 7. die Höhe einer Aufwandsentschädigung für den Vorstand,
 8. Erwerb, Veräußerung sowie Verpachtung und sonstige Nutzung von einzelnen Grundstücken des Gemeinschaftsvermögens sowie des übrigen Gemeinschaftsvermögens,
 9. die Jagdnutzung in einem Eigenjagdbezirk,
 10. die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 3 Abs. 4,
 11. eine Antragstellung im Sinne des § 18 Abs. 2 und des § 26,
 12. die ihr in der Satzung zugewiesenen sonstigen Angelegenheiten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann in der Satzung bestimmt werden, daß in den Fällen der Nummern 4, 5, 8, 9 und 10 die Entscheidung ganz oder teilweise dem Vorstand zustecken soll.

§ 13

**Vorsitz und Einberufung der
Genossenschaftsversammlung, Stimmenverhältnis**

- (1) Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Satzung kann bestimmen, daß sie sich durch ein anderes

Mitglied der Waldgenossenschaft, durch den Ehegatten oder die eingetragene Lebenspartnerin oder den Lebenspartner oder durch Verwandte bis zum zweiten Grad vertreten lassen können. Vertritt ein Bevollmächtigter mehr als einen Anteilberechtigten, so darf er nicht mehr als zwei Fünftel aller Summen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

- (2) Das Stimmrecht der Mitglieder richtet sich nach ihrer Anteilsberechtigung an der Gesamthandsgemeinschaft. Dem kleinsten Anteil entspricht eine Stimme. Soweit in diesem Gesetz und in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Genossenschaftsversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Satzung oder eine Änderung der Satzung ist von der Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder zu beschließen. Konnte die Genossenschaftsversammlung die Satzung oder eine Satzungsänderung deswegen nicht beschließen, weil die erforderliche Mehrheit nicht anwesend oder vertreten war, so kann innerhalb eines Monats eine weitere Genossenschaftsversammlung stattfinden, die über die Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließt.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder der Vorsteher. Die Genossenschaftsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muß einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder der Aufsichtsbehörde schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (5) Soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, lädt der Vorsitzende des Vorstandes oder der Vorsteher zur Genossenschaftsversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 ist auf die Folgen des Ausbleibens hinzuweisen.

§ 14 Vorstand

- (1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die Satzung kann bestimmen, daß der Vorstand nur aus einer Person besteht (Vorsteher).
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung die übrige Verwaltung der Waldgenossenschaft. Der Vorstand vertritt die Waldgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 15 Haushaltsplan

Die Waldgenossenschaft hat zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen, wenn dies nach dem Umfang oder der Art der Geschäfte notwendig ist, insbesondere dann, wenn ein Darlehen aufgenommen oder eine Umlage nach § 16 erhoben werden soll.

§ 16 Umlagen und Leistungen

Die Waldgenossenschaft kann nach näherer Bestimmung der Satzung von den Mitgliedern eine Umlage zur Deckung ihrer Ausgaben erheben oder die Mitglieder zu anderen herkömmlichen Leistungen heranziehen. Umlagen und Leistungen sind nach der Anteilberechtigung festzusetzen.

§ 17 Auflösung von Waldgenossenschaften

- (1) Eine Waldgenossenschaft ist aufgelöst, wenn sich alle Anteile am Gemeinschaftsvermögen in der Hand eines Anteilberechtigten befinden. Sie ist aufzulösen, wenn keine Waldgrundstücke mehr zum Gemeinschaftsvermögen gehören.
- (2) Eine Waldgenossenschaft kann aufgelöst werden, wenn die zum Gemeinschaftsvermögen gehörende Waldfläche sich durch Veräußerung oder auf andere Weise so verringert hat, daß sich eine Bewirtschaftung und Verwaltung des Gemeinschaftsvermögens durch die Waldgenossenschaft erübrigt und gewährleistet ist, daß die Waldfläche in das Eigentum nur einer juristischen oder natürlichen Person überführt oder zur Aufstockung benachbarter land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe verwendet wird. § 2 Abs. 4 findet keine Anwendung.

§ 18 Auflösungsverfahren

- (1) Im Falle des § 17 Abs. 1 Satz 1 hat die höhere Forstbehörde die Auflösung der Waldgenossenschaft festzustellen. Der Feststellungsbescheid ist dem Mitglied zuzustellen, im Amtsblatt zu veröffentlichen und am Sitz der Waldgenossenschaft ortsüblich bekanntzumachen.
- (2) Im Falle des § 17 Abs. 2 ist die Auflösung von der Waldgenossenschaft unter Darlegung der Voraussetzungen bei der höheren Forstbehörde zu beantragen. Liegen die Voraussetzungen für die Auflösung vor, so erläßt die höhere Forstbehörde den Auflösungsbescheid und bestimmt den Zeitpunkt der Auflösung. Der Auflösungsbescheid ist der Waldgenossenschaft zuzustellen, im Amtsblatt zu veröffentlichen und am Sitz der Waldgenossenschaft ortsüblich bekanntzumachen. Ist der Auflösungsbescheid unanfechtbar geworden, so stellt die höhere Forstbehörde dies durch Bekanntgabe in ihrem Amtsblatt fest.
- (3) Im Falle des § 17 Abs. 1 Satz 2 bedarf es zur Auflösung keines Antrages der Waldgenossenschaft. Im übrigen findet Absatz 2 Anwendung.

§ 19 Aufsichtsbehörden

Die Aufsicht über die Waldgenossenschaft wird von der unteren Forstbehörde ausgeübt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Obere Aufsichtsbehörde ist die höhere Forstbehörde.

de, oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Die Aufsicht richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20

Amtshilfe, Führung der Kassengeschäfte

- (1) Gerichte, Gemeinden, Gemeindeverbände, Kataster- und Flurbereinigungsbehörden haben den Waldgenossenschaften erforderliche Auskünfte zu geben.
- (2) Die Waldgenossenschaft kann die Kassengeschäfte von der für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren bestimmten zentralen Stelle der Gemeinde besorgen lassen. Der Gemeinde ist für die Erledigung eine angemessene Vergütung zu zahlen.
- (3) Die für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren bestimmten zentralen Stellen der Gemeinden sind für die Waldgenossenschaften Vollstreckungsbehörden im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW). Für die Festlegung des Kostenbeitrags gilt § 2 Abs. 2 Satz 4 VwVG NRW.

Dritter Abschnitt Bewirtschaftungsgrundsätze

§ 21

Allgemeines

Das Gemeinschaftsvermögen ist im Rahmen dieses Gesetzes zum Nutzen der Anteilberechtigten und des öffentlichen Wohls nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu bewirtschaften und pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Der Wald soll in seinem Bestand erhalten bleiben.

§ 22

Betriebspläne, Betriebsgutachten

- (1) Genossenschaftswald mit einer Größe über 100 ha ist nach einem Betriebsplan, Genossenschaftswald unter 100 ha nach einem Betriebsgutachten zu bewirtschaften.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann die Bewirtschaftung von Genossenschaftswald über 100 ha nach Betriebsgutachten zulassen, soweit dies nach der Beschaffenheit des Waldes begründet ist. Sie kann die Waldgenossenschaft von der Pflicht, den Genossenschaftswald nach Betriebsgutachten zu bewirtschaften, zeitweilig oder dauernd befreien, wenn sich der Wald nach Größe und Beschaffenheit zu einer planmäßigen Bewirtschaftung nicht eignet.
- (3) Der Betriebsplan und das Betriebsgutachten sowie deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Betriebsplan oder das Betriebsgutachten nach Form und

Mindestinhalt den auf Grund des Landesforstgesetzes für den Privatwald erlassenen Vorschriften nicht entsprechen oder erheblich gegen die nach § 21 geltenden Bewirtschaftungsgrundsätze verstoßen.

§ 23

Wirtschaftsplan, Wirtschaftsnachweis

- (1) Die Erfüllung des Betriebsplanes oder Betriebsgutachtens wird durch den Wirtschaftsplan sichergestellt, der für jedes Jahr aufzustellen ist. Der Wirtschaftsplan hat neben der Planung der forstlichen Maßnahme auch die voraussichtlich anfallenden Kosten sowie die voraussichtlichen Einnahmen aus der Nutzung der forstlichen Grundstücke aufzuweisen. Der Wirtschaftsplan ist der Aufsichtsbehörde zuzuleiten. Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn er den für das Jahr gültigen Hiebsatzum mehr als dreißig vom Hundert überschreitet. Überschreitungen des Hiebsatzes sind während der Laufzeit des Betriebsplanes oder des Betriebsgutachtens auszugleichen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist nach Ablauf des Wirtschaftsjahres durch einen Wirtschaftsnachweis abzuschließen.

§ 24

Form und Mindestinhalt der Pläne

Für Form und Mindestinhalt der Betriebspläne und Betriebsgutachten gelten die Bestimmungen des Landesforstgesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften über den Privatwald, für die Wirtschaftspläne die entsprechenden Vorschriften über den Gemeindewald.

§ 25

Forstfachliche Betreuung

- (1) Die Waldgenossenschaften haben für die Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges (technische Betriebsleitung) sowie für den forstlichen Betriebsvollzug (Beförsterung) entweder eigene forstliche Fachkräfte anzustellen oder sich durch Abschluß von Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträgen der unteren Forstbehörde zu bedienen. Abweichend hiervon kann die Beförsterung mit Zustimmung der höheren Forstbehörde auch von Anteilberechtigten selbst wahrgenommen werden. Die Übernahme der Beförsterung setzt die Übernahme der technischen Betriebsleitung durch die zuständige untere Forstbehörde voraus.
- (2) Für Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträge gilt die Einschränkung des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Landesforstgesetzes nicht.

Vierter Abschnitt
Zusammenlegung von Waldgenossenschaften und
Gesamthandsgemeinschaften

§ 26
Voraussetzungen

Waldgenossenschaften und Gesamthandsgemeinschaften können im Interesse einer besseren forstlichen Bewirtschaftung oder einer erleichterten Verwaltung auf gemeinsamen Antrag zu einer Waldgenossenschaft und einer Gesamthandsgemeinschaft zusammengelegt werden. Der Antrag ist an die untere Forstbehörde zu richten.

§ 27
Verfahren der Zusammenlegung

Auf die Zusammenlegung, das Verfahren und das Kostenwesen sind das Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591), das Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 8. Dezember 1953 (GS. NRW. S. 739) und das Gesetz über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen in der Fassung vom 18. Dezember 1984 (GV. NRW. S. 806) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

§ 28
Zuständigkeiten

Für die Durchführung der Zusammenlegung sind die Flurbereinigungsbehörden als Zusammenlegungsbehörden, das für Flurbereinigung zuständige Ministerium als obere Zusammenlegungsbehörde zuständig.

§ 29
Einleitung des Verfahrens

Das Zusammenlegungsverfahren soll eingeleitet werden, wenn die Voraussetzungen des § 26 vorliegen und die höhere Forstbehörde der Einleitung des Verfahrens schriftlich zustimmt.

§ 30
Zusammenlegungsbeschluß

Die Zusammenlegung wird von der Flurbereinigungsbehörde durch Beschluss angeordnet. Der Beschluß ist zu begründen. § 5 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes finden keine Anwendung. Der Forstausschuß bei der zuständigen unteren Forstbehörde ist zu hören.

§ 31
Verfahrensteilnehmer

Teilnehmer des Verfahrens sind die Anteilberechtigten an dem Gemeinschaftsvermögen und die Waldgenossenschaften.

§ 32
Bekanntgabe der Schätzungsergebnisse

Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Schätzung (§ 32 des Flurbereinigungsgesetzes) kann mit der Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes verbunden werden.

§ 33
**Verbot der Teilung von Grundstücken
und der Aufhebung alter Rechte**

Die Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes über die Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums (§ 48) und die Aufhebung alter Rechte (§ 49) finden keine Anwendung.

§ 34
Zusammenlegungsplan

Im Zusammenlegungsplan hat die Zusammenlegungsbehörde über die Vorschrift des § 58 des Flurbereinigungsgesetzes hinaus alle sonstigen sich aus der Zusammenlegung ergebenden Rechtsverhältnisse zu regeln. In diese Regelung können auch mit ihrer Zustimmung Personen einbezogen werden, die nicht Teilnehmer des Zusammenlegungsverfahrens sind.

§ 35
Rechtsmittelverfahren

- (1) Die Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes über das Rechtsmittelverfahren (§§ 138 bis 148 des Flurbereinigungsgesetzes) finden keine Anwendung.
- (2) Über Widersprüche gegen die Ergebnisse der Schätzung und den Auseinandersetzungsplan entscheidet die Spruchstelle für Flurbereinigung (§§ 2ff. des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz).

§ 36
**Entstehung der neuen Waldgenossenschaft und der neuen
Gesamthandsgemeinschaft**

Zu dem in der Ausführungsanordnung (§ 62 des Flurbereinigungsgesetzes) festgesetzten Zeitpunkt entstehen die neue Waldgenossenschaft und die neue Gesamthandsgemeinschaft. Im gleichen Zeitpunkt gehen die bisherigen Waldgenossenschaften und Gesamthandsgemeinschaften unter.

§ 37
Aufbewahrung von Unterlagen

§ 150 des Flurbereinigungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Unterlagen der zuständigen unteren Forstbehörde zu übersenden sind.

§ 38 Erste Versammlung

- (1) Ist die neue Waldgenossenschaft entstanden, lädt die untere Forstbehörde die Mitglieder zur ersten Versammlung unter Beifügung eines Satzungsentwurfs mit einer Frist von vier Wochen ein. In dieser Versammlung ist über die Satzung zu beschließen sowie der Vorstand und der Vorsitzende zu wählen. Im übrigen findet § 10 Anwendung.
- (2) Die Leitung der ersten Versammlung obliegt bis zur Wahl des Vorsitzenden dem Leiter der unteren Forstbehörde oder seinem Vertreter.
- (3) Das Lagerbuch (§ 4) ist entsprechend den Festsetzungen des Zusammenlegungsplanes aufzustellen.

Fünfter Abschnitt Neubildung von Waldgenossenschaften

§ 39 Voraussetzungen

- (1) Eine Waldgenossenschaft kann neu gebildet werden, wenn dies von allen Eigentümern genügend großer und wesentlich zusammenhängender Grundstücke beantragt wird, es sich um Waldgrundstücke oder um zur Aufforstung geeignete Grundstücke handelt und die Aufforstung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegensteht.
- (2) Anträge zur Bildung der Waldgenossenschaft sind bei der unteren Forstbehörde zu stellen. Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben und stehen sonstige Gründe nicht entgegen, so leitet die untere Forstbehörde das Gründungsverfahren ein. Das Gründungsverfahren besteht aus der Aufstellung eines Satzungsentwurfs, eines vorläufigen Lagerbuches und der Gründungsversammlung. Die Gründungsversammlung beschließt über die Gründung der Waldgenossenschaft, die Satzung und das Lagerbuch.
- (3) Die Waldgenossenschaft entsteht mit der Genehmigung der Satzung durch die höhere Forstbehörde. Die höhere Forstbehörde hat die Satzung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekanntzugeben; den Mitgliedern der Waldgenossenschaft ist sie mit dem Genehmigungsvermerk zuzustellen.
- (4) Mit der Entstehung der Waldgenossenschaft geht das Eigentum an den eingebrachten Grundstücken auf die Mitglieder zur gesamten Hand als Gemeinschaftsvermögen über. Die Anteile der Mitglieder an diesem Gemeinschaftsvermögen bestimmen sich nach dem forstlichen Ertragswert der einzelnen Grundstücke im Verhältnis zum Wert aller eingebrachten Grundstücke.

§ 40 Gründungsversammlung

- (1) Die untere Forstbehörde lädt zur Gründungsversammlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Beifügung eines Satzungsentwurfs und eines vorläufigen Lagerbuches ein. Die Einladungen sind den Eigentümern, die die Neubildung der Waldgenossenschaft beantragt haben, zuzustellen.
- (2) Die beteiligten Eigentümer können sich vertreten lassen. Ein Vertreter darf nicht mehr als zwei der beteiligten Eigentümer vertreten. Der Vertreter muß eine schriftliche Vollmacht vorlegen.
- (3) Die Stimmabgabe der beteiligten Eigentümer zur Bildung der Waldgenossenschaft, zum Mindestinhalt der Satzung und zu den Feststellungen des vorläufigen Lagerbuches kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der höheren Forstbehörde ersetzt werden. Die schriftliche Erklärung kann nur bis zum letzten Tag vor der Gründungsversammlung bei der höheren Forstbehörde widerrufen werden.
- (4) Auf den Inhalt der Absätze 2 und 3 ist in der Einladung zur Gründungsversammlung hinzuweisen.
- (5) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn drei Viertel der Eigentümer, die die Neubildung der Waldgenossenschaft beantragt haben, erschienen oder vertreten sind oder durch eine schriftliche Erklärung ihre Stimmabgabe ersetzt haben. Die Neubildung der Waldgenossenschaft ist beschlossen, wenn unter Berücksichtigung der abgegebenen schriftlichen Erklärungen zwei Drittel der erschienenen oder vertretenen Eigentümer, die zugleich zwei Drittel der Anteile vertreten, der Neubildung zustimmen. Die Zustimmung zur Neubildung der Waldgenossenschaft schließt die Zustimmung zum Mindestinhalt der Satzung und zum vorläufigen Lagerbuch ein.
- (6) Ist die Neubildung der Waldgenossenschaft beschlossen, so wählt die Versammlung den Vorstand und den Vorsitzenden oder den Vorsteher mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Mit der Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden oder des Vorstehers sind die Aufgaben der unteren Forstbehörde im Hinblick auf das Gründungsverfahren abgeschlossen.
- (7) Der Vorsitzende des Vorstandes oder der Vorsteher läßt über den zusätzlichen Inhalt der Satzung unter Berücksichtigung von Anträgen aus der Gründungsversammlung abstimmen, es sei denn, die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, diese Abstimmung in einer späteren Versammlung durchzuführen. Diese Versammlung muß innerhalb eines Monats stattfinden. Sie beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gründungsversammlung hat die untere Forstbehörde eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder Vorsteher und dem an der Gründungsversammlung beteiligten Vertreter der unteren Forstbehörde zu unterzeichnen ist. Der Niederschrift sind die schriftlichen Erklärungen nach Absatz 3 als Anlage beizufügen.

§ 41**Vorlage zur Genehmigung**

Der Vorsitzende des Vorstandes oder der Vorsteher legt die beschlossene Satzung unter Beifügung der Niederschrift und des endgültig aufgestellten Lagerbuches der höheren Forstbehörde zur Genehmigung vor (§ 39 Abs. 3).

Sechster Abschnitt
Grundbuchvorschriften

§ 42**Gemeinschaftsgrundbuch, Anteilgrundbuch**

- (1) Zum Gemeinschaftsvermögen gehörende Grundstücke sind im Grundbuch ohne namentliche oder zahlenmäßige Angabe der Anteilberechtigten in der Weise einzutragen, daß sie den Anteilberechtigten an der Gesamthandsgemeinschaft zustehen (Gemeinschaftsgrundbuch). Die Gesamthandsgemeinschaft ist mit dem Namen der Waldgenossenschaft zu verzeichnen, deren Mitglieder die Anteilberechtigten sind.
- (2) Für jede Anteilberechtigung ist von Amts wegen ein besonderes Grundbuchblatt (Anteilgrundbuch) anzulegen, wobei die Gesamthandsgemeinschaft mit ihrem Namen (Absatz 1 Satz 2) anzugeben ist.
- (3) Soweit Anteilgrundbücher bisher nicht angelegt sind, ersucht die Aufsichtsbehörde das Grundbuchamt um Anlegung der Anteilgrundbücher. Dem Ersuchen ist ein beglaubigter Auszug des nach § 4 neu aufgestellten und genehmigten Lagerbuches beizufügen.
- (4) Ist nach bisherigem Recht ein Lagerbuch geführt, ein Anteilgrundbuch aber nicht angelegt worden, ersucht die Aufsichtsbehörde das Grundbuchamt um Anlegung der Anteilgrundbücher auf der Grundlage des bisherigen, den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 angepaßten und von ihr genehmigten Lagerbuches. Für das Genehmigungsverfahren gelten die Vorschriften des § 4 Abs. 2 Sätze 3 und 4 und Abs. 3 entsprechend.
- (5) § 4 Abs. 1 der Grundbuchordnung findet entsprechende Anwendung.
- (6) Das Grundbuchamt hat der Waldgenossenschaft jede Eintragung in das Anteilgrundbuch mitzuteilen.
- (7) Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren zur Anlegung des Gemeinschafts- und des Anteilgrundbuches sowie deren Ausgestaltung näher zu regeln.

§ 43**Kostenfreiheit**

Für die erstmalige Anlegung der Gemeinschaftsgrundbücher und Anteilgrundbücher werden Kosten nicht erhoben.

Siebenter Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 44**Übergangsregelung für Lagerbücher**

Bis zur Genehmigung der neu aufgestellten Lagerbücher gelten die nach der bisherigen Übung geführten Verzeichnisse als Lagerbuch im Sinne des § 4 Abs. 1.

§ 45**Übergangsregelung für Anteilgrundbücher**

- (1) Für Anteilberechtigungen, auf die nach bisherigem Recht die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Grundstücke keine Anwendung fanden, sind § 42 Abs. 2 und 3 erst dann anzuwenden, wenn für sie das Anteilgrundbuch angelegt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt richtet sich die Übertragung und Verpfändung des Anteils nach bisherigem Recht.
- (2) Für Anteilsberechtigungen, auf die schon nach bisherigem Recht die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Grundstücke anwendbar waren und für die ein besonderes Grundbuchblatt angelegt ist, ist das vorhandene Grundbuchblatt oder die Eintragung im gemeinschaftlichen Grundbuchblatt nach § 4 der Grundbuchordnung das Anteilgrundbuch im Sinne von § 42 Abs. 2.

§ 46**Übergangsregelung bis zum Erlaß der Satzung**

- (1) Bis zum Inkrafttreten der Satzung nach § 10 richten sich die Rechtsverhältnisse der Waldgenossenschaften nach den Vorschriften dieses Gesetzes und, soweit es den Vorschriften dieses Gesetzes nicht widerspricht, nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften, Statuten, ähnlichen Festlegungen oder der bisherigen Übung.
- (2) Mit dem Inkrafttreten der Satzung treten bisherige Regelung außer Kraft. § 47 bleibt unberührt.

§ 47**Übergangsregelung für Waldnachbarschaften**

Ist nach bisherigem Recht das Entstehen einer Anteilberechtigung in einer Vereinigung nach § 1 vor dem Eintritt bestimmter Bedingungen abhängig, so erlischt das besondere Recht auf die Anteilberechtigung, wenn die Bedingungen nicht innerhalb von fünfzehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfüllt sind.

Nach Ablauf von fünfzehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die herkömmlichen Regelungen über den Erwerb der Anteilberechtigungen und die Beschränkungen in der Verfügung hierüber außer Kraft.

§ 48

Übergangsregelung für die Waldgenossenschaft Flape

Abweichend von § 2 Abs. 4, § 9 und § 17 Abs. 2 kann die Waldgenossenschaft Flape auf Antrag aller Anteilberechtigten aufgelöst und das Gemeinschaftsvermögen, auch soweit es sich um Waldflächen handelt, aufgeteilt werden, wenn die Anteilberechtigten sich zu einer Forstbetriebsgemeinschaft nach dem zweiten Abschnitt des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zusammenschließen und sichergestellt ist, daß die Waldflächen nach einem gemeinsamen Betriebsplan bewirtschaftet werden. Im übrigen findet § 18 Abs. 2 Anwendung.

§ 49

Bestehende Verträge

Verträge der in § 1 genannten Vereinigungen oder ihrer Mitglieder mit Dritten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 50

Änderung des Gemeinheitsteilungsgesetzes

§ 51

Änderung der Gemeindeordnung

§ 52

Änderung des Landesforstgesetzes

§ 53

Aufhebung bestehender Vorschriften

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle Vorschriften außer Kraft, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt sind oder die diesem Gesetz widersprechen.
- (2) Soweit in Rechtsvorschriften auf die nach Absatz 1 außer Kraft getretenen Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften an ihre Stelle.

§ 54

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Über die Wirksamkeit dieses Gesetzes unterrichtet die Landesregierung den Landtag bis zum 31. Dezember 2011.

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

Für den Innenminister
der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Der Justizminister

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Autoren

Christoph Ewers (* 1962 in Düsseldorf)

1985 bis 1990 Studium der Forstwissenschaften an der Universität Göttingen, Abschluss Dipl.-Forstwirt; 1990 bis 1992 Referendariat in NRW, anschließend folgende Tätigkeiten in der Landesforstverwaltung NRW: 1992 bis 1993 Dezernent im Forstamt Minden, 1993 bis 1995 Dezernent im Forstamt Siegen-Süd, 1995 bis 2003 Dezernent im Forstamt Siegen; 1999 bis 2003 Leitung des Projektes Verwaltungsmodernisierung im Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; seit 2003 Bürgermeister der Gemeinde Burbach, Kreis Siegen-Wittgenstein.

Helmut Ahlborn (* 1954 in Schönhagen, Kreis Northeim, Niedersachsen)

1975 bis 1981 Studium der Forstwissenschaften an der Universität Göttingen, Abschluss Dipl.-Forstwirt; 1981 bis 1983 Referendariat im Forstamt Bad Driburg, anschließend folgende Tätigkeiten in der Landesforstverwaltung NRW: 1985 bis 1987 stellv. Schulleiter an der Waldarbeitsschule in Neheim-Hüsten, 1987 bis 1991 Dezernent im Forstamt Hilchenbach, 1991 bis 1995 Leiter des Forstamtes Siegen-Süd der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, 1995 bis 2000 stellv. Leiter des Forstamtes Siegen, 2000 bis 2008 Leiter des Forstamtes Siegen; seit 2008 Leiter der Schwerpunktaufgabe „Gemeinschaftswaldgesetz“ des Landesbetriebes Wald und Holz NRW beim Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein.

Alfred Büdenbender (* 1961 in Netphen-Nenkersdorf, Kreis Siegen-Wittgenstein)

1979 bis 1981 Ausbildung und Abschlussprüfung Forstwirt; 1983 bis 1986 Beschäftigung als Forstwirt bei der Privatwaldverwaltung Kreuztal-Burgholdinghausen; 1987 bis 1990 Studium der Forstwirtschaft an der Fachhochschule Göttingen, Abschluss Dipl. Ing. (FH) Forstwirtschaft; 1990/1991 Anwärterzeit im Forstamt Kottenforst; 1991 bis 1996 Arbeitslehrer an der Waldarbeitsschule Neheim-Hüsten; seit August 1996 Leiter des Forstbetriebsbezirks Siegen im Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein des Landesbetriebes Wald und Holz NRW.

Schriftenreihe der Landesforstverwaltung NRW

Heft 1	Bilder aus dem Hauberg, 1995, 3. unveränd. Aufl. 2003	Heft 19	Burgholz – Geschichte und Perspektiven eines Versuchsreviers im Zeichen des Klimawandels, 2009
Heft 2	Beispielhaftes Bauen mit Holz, 1996	Heft 20	Der Gemeinschaftswald in Nordrhein-Westfalen, 2010
Heft 3	Bäume als Zeitzeugen. Ausgewählte Beispiele im Siegerland, 1996	Sonderheft	Wald, Krieg und Frieden. Westfälische Wälder im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges und des Westfälischen Friedens, 1998
Heft 4	Landeswaldbericht, 1996/97	Sonderheft	Baum, Wald, Landschaft, Mensch, Kulturlandschaft, 1999
Heft 5	Testlauf zur Landeswaldinventur, 1997	Sonderheft	Schuljahre. Erinnerungen an ein Leben für die Waldarbeitsschule, 1999
Heft 6	Forstwirtschaft in NRW zwischen Nachkriegswirtschaft und Neuorganisation (1945-1972), 1998	Sonderheft	Wald und Klima. Symposium Wald und Forstgeschichte, 2001
Heft 7	Bäume als Zeitzeugen. Ausgewählte Beispiele aus dem Forstamt Steinfurt, 1998	Sonderheft	Die Eichen-Trupppflanzung, 2003
Heft 8	Zur Geschichte des Flammersheimer Waldes, 1999	Sonderheft	Liebesbäume im Ruhrgebiet, 2003
Heft 9	Untersuchungen zum Eichensterben in Nordrhein-Westfalen, Teil 1, 1999	Sonderheft	Navigation im Wald, 2003
Heft 10	150 Jahre forstliche Lehre in Bonn, 1999	Sonderheft	Kennzeichen und Wert historisch alter Wälder, 2004
Heft 11	Das Burgholz. Vom Versuchsrevier zum Arboretum, 2000	Im Internet zu finden unter: www.wald-und-holz.nrw.de	
Heft 12	Wie naturnah kann mitteleuropäische Forstwirtschaft sein? 2000		
Heft 13	Untersuchungen zum Eichensterben in Nordrhein-Westfalen, Teil 2, 2001		
Heft 14	30 Jahre forstlicher Betriebsvergleich Westfalen-Lippe, 2001		
Heft 15	Wald und Jagd im Hochsauerland, 2003		
Heft 16	200 Jahre Staatliches Forstamt Arnsberg, 2003		
Heft 17	Clusterstudie Forst & Holz NRW, 2003		
Heft 18	Biologische Vielfalt in den Wäldern Nordrhein-Westfalens, 2008		

Impressum

Herausgeber

Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Albrecht-Thaer-Straße 34
48147 Münster

Text/Redaktion/Bearbeitung

Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein

Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Lehr- und Versuchsforstamt Arnsberger Wald
Forstliche Dokumentationsstelle

Gestaltung

AMG, Mülheim an der Ruhr

Bildnachweis

Helmut Ahlborn (Titel, S. 10, 17-24, 31, Rückseite)
Diethard Altrogge (S. 30)
Landesbetrieb Wald und Holz NRW (S. 13-15)
Martin Sorg (S. 25)
Paul Sorg (S. 8, 11, 12, 26-29)

Herstellung

becker druck, F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg
Auflage: 3.000

Stand

April 2010

ISBN

978-3-9809057-9-4

Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Albrecht-Thaer-Straße 34
48147 Münster
Telefon 02 51-9 17 97-0
Telefax 02 51-9 17 97-100
poststelle@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

